Sonderdruck

Die Reformen 2009

Güterrecht und VA

So wirkt sich die Novelle auf die anwaltliche Praxis aus

Zugewinnausgleich

Neuregelungen des Güterrechts 1

Reformvorhaben durch das FamFG 20

Versorgungsausgleich

Die neuen gesetzlichen Regelungen 21

Übergangsrecht 21

Grundlagen des Ausgleichs 23

Wertausgleich bei der Scheidung 26

Ausgleichsansprüche nach der Scheidung 36

Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich 37

Abänderung des Wertausgleichs 38

Vogel Business Media

IWW INSTITUT

Reform des Zugewinnausgleichs

von VRiOLG Dieter Büte, Bad Bodenteich/Celle

Gesetz wird am 1.9.09 in Kraft treten

Am 14.5.09 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Änderung des Zugewinnausgleichs und Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und an den Haushaltsgegenständen verabschiedet. Der Gesetzentwurf ist im Rechtsausschuss noch mehrfach geändert worden. Das Gesetz wird zusammen mit dem FamFG am 1.9.09 in Kraft treten. Mit der Reform soll sichergestellt werden, dass entsprechend dem Grundgedanken des Zugewinnausgleichs der wirtschaftliche Erfolg aus der Ehe tatsächlich auf beide Ehepartner verteilt wird und Manipulationen der Ausgleichsbilanz verhindert oder zumindest erschwert werden. Das Gesetz hält aber bewusst an den bewährten Grundprinzipien des Zugewinnausgleichs fest und damit auch an der hälftigen Teilung des Vermögens. Es soll sichergestellt werden, dass beide Ehegatten an dem, was sie während der Ehe erworben haben, je zur Hälfte beteiligt werden, ohne dass unterschiedliche Mitverursachungsquoten an der Wertschöpfung daran etwas verändern. Zugewinngemeinschaft bedeutet Gütertrennung während des Bestehens der Ehe mit der Verpflichtung zum Ausgleich des Zugewinns bei Beendigung des Güterstands.

Diese Regelungen sind vorgesehen

Das Gesetz betont die Notwendigkeit eines einfachen, klaren und in der Praxis leicht zu handhabenden Güterstands. Es sieht vor:

- Berücksichtigung eines negativen Anfangsvermögens (AV) (§ 1374 BGB),
- Stärkung der Auskunftsrechte durch Anspruch auf Vorlage von Belegen (§ 1379 BGB) und Auskunft auf den Trennungszeitpunkt bezogen,
- Vorverlegung des Berechnungszeitpunkts für den Zugewinnausgleich (§ 1384 BGB),
- Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes gegen unredliche Vermögensverschiebungen,
- Aufhebung der Hausratsverordnung unter Überführung der notwendigen Regelungen in das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 1568a, 1568b BGB) und in das FamFG (hier nicht näher dargestellt).

I. Neuregelungen des Güterrechts

A. Neuregelung des § 1374 BGB

§1374 Abs. 1 BGB (geltende Fassung)

(1) Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstandes gehört; die Verbindlichkeiten können nur bis zur Höhe des Vermögens abgezogen werden.

Bisher keine Berücksichtigung eines negativen AV

Nach § 1374 Abs. 1, 2. HS. BGB können Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Vermögens abgezogen werden. Damit ist der Ehegatte, der mit Verbindlichkeiten die Ehe beginnt und während der Ehe abbaut und dementsprechend weniger Zugewinn erzielt, besser gestellt als der schuldenfreie Partner, der sein Vermögen im Verlauf der Ehe um den Betrag mehrt, die der Schuldentilgung des anderen entspricht. Mehrt ein Ehegatte sein Vermögen im Verlauf der Ehe um einen Betrag, der dem Schuldenabbau des anderen entspricht,

Regelung bedenklich

übernimmt er über den Zugewinn wirtschaftlich die Hälfte der Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten. Mit der gesetzlichen Regelung soll vermieden werden, dass ein Ehegatte den anderen auch insoweit an seinem Zugewinn beteiligen muss, als er diesen zunächst zur Abtragung seiner anfänglich vorhandenen Schulden verwenden musste (BGH FamRZ 95, 990). Auch eine Verrechnung von Schulden mit einem späteren privilegierten Erwerb i.S. des § 1374 Abs. 2 BGB kommt nach noch geltendem Recht nicht in Betracht (BGH FamRZ 95, 990; Büte Zugewinnausgleich bei Ehescheidung, 3. Aufl. Rn. 15). Die Regelung ist als „ungerecht", „rechtspolitisch verfehlt", „verfassungsrechtlich bedenklich" und als „Verrat am Grundgedanken des Zugewinnausgleichs" bezeichnet worden (Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, 5. Aufl. 3 Rn. 23). Der BGH (FamRZ 95, a.a.O.) hat dazu angemerkt:

„Nach der gesetzgeberischen Konzeption des Zugewinnausgleichs soll es auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht ankommen und gleichgültig sein, ob bei Eheschließung vorhandene Schulden während der Ehe abgetragen werden konnten. Nur ein Aktivüberschuss soll verteilt werden, nicht aber die Entschuldung eines anfänglichen Passivvermögens. Soweit dies als rechtspolitisch verfehlt und unbillig angesehen wird, kann Abhilfe nur durch den Gesetzgeber geschaffen werden".

Beispiel nach bis 31.8.09 geltendem Recht (alle Beispiele ohne Indexierung)

Frau F hat bei Eheschließung Schulden von 20.000 EUR, das AV von Mann M ist 0 EUR. Beide Ehegatten erwirtschaften während der Ehe 40.000 EUR, die F hat davon 20.000 EUR zur Entschuldung eingesetzt. Ausgehend von einem AV beider Ehegatten von je 0 EUR beläuft sich das EV (EV) des M auf 40.000 EUR, das der F auf 20.000 EUR, sodass F ein Ausgleichsanspruch i.H. von (40.000 EUR ./. 20.000 EUR = 20.000 EUR : 2 =) 10.000 EUR zusteht.

Andere Regelung bisher nur durch Ehevertrag möglich

Bisher besteht deshalb nur die Möglichkeit, in einem Ehevertrag zu vereinbaren, dass als Anfangsvermögen ein negativer Wert angesetzt wird (Hausleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 4. Aufl. I Rn. 22; Büte Rn. 15).

Formulierungsvorschlag für den Ehevertrag

Wir sind uns darüber einig, dass für Zwecke des Zugewinnausgleichs das Anfangsvermögen der Ehefrau auf 70.000 EUR festgesetzt wird. Der Ehemann hat Verbindlichkeiten von 90.000 EUR. Positives Vermögen hat er nicht. Abweichend von § 1374 Abs. 1 BGB vereinbaren die Beteiligten, dass das Anfangsvermögen des Ehemanns auf minus 90.000 EUR festgesetzt wird. Vorsorglich verzichtet der Ehemann bis zu diesem Betrag auf den Ausgleich des Zugewinns.

Bisher auch keine Korrektur über § 1381 BGB

Eine Korrektur dieses ungerechten Ergebnisses über § 1381 BGB ist nicht möglich. Die Vorschrift gibt nur in beschränktem Umfang Billigkeitsgesichtspunkten Raum, um der Einzelfallgerechtigkeit zu dienen (BGH FamRZ 02, 606). Es ist jedoch nicht Zweck der Vorschrift, diejenigen Unbilligkeiten zu beseitigen, die allein durch die Entscheidung des Gesetzgebers für die schematische Durchführung des Zugewinnausgleichs, durch die Methode der Ausgleichsberechnung und der Ausgestaltung der einzelnen Berechnungsfaktoren hervorgerufen worden sind (Büte Rn. 284).

§ 1374 BGB (geplante Neufassung)

(1) Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Eintritt des Güterstandes gehört.

(2) unverändert

(3) Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.

Künftig: Berücksichtigung negativen Anfangsvermögens

Die geplante Neuregelung, die einer Forderung des 15. Deutschen Familiengerichtstags entspricht (FamRZ 03, 1906, 1908), führt ein negatives AV ein und erhöht damit die Ausgleichsforderung des berechtigten Ehegatten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Verbindlichkeit am Stichtag bereits entstanden war, während es auf die Fälligkeit nicht ankommt. Durch die Neuregelung wird allerdings keine Mithaftung des Ehegatten begründet, der im Außenverhältnis nicht an den die Schulden begründenden Vorgängen beteiligt ist. Er partizipiert aber an der von ihm miterwirtschafteten Schuldentilgung zur Hälfte.

Beispiel 1 nach neuem Recht

Bei Eheschließung hat M Verbindlichkeiten von 200.000 EUR. Diese trägt er während der Ehe ab. Sein EV beläuft sich auf 200.000 EUR. F geht schuldenfrei in die Ehe und erzielt ebenfalls einen Zugewinn von 200.000 EUR. Bei wirtschaftlicher Betrachtung hat M einen Zugewinn von 400.000 EUR (AV ./. 200.000 EUR; EV: 200.000 EUR) erzielt, sodass der Ausgleichsanspruch der F nun (400.000 EUR ./. 200.000 EUR = 200.000 EUR : 2 =) 100.000 EUR beträgt.

Beispiel 2 nach neuem Recht

M hat bei Eheschließung Verbindlichkeiten von 40.000 EUR und erzielt einen Vermögenszuwachs von 120.000 EUR. Sein EV beträgt 80.000 EUR. F hat bei Eheschließung keine Verbindlichkeiten und EV von 120.000 EUR. Unter Berücksichtigung des negativen AV hat M ebenfalls einen Zugewinn von 120.000 EUR erzielt, sodass wechselseitig kein Ausgleichsanspruch besteht.

Berücksichtigung auch beim privilegierten Erwerb

§ 1374 Abs. 3 BGB n.F. stellt klar, dass die Berücksichtigung eines negativen AV auch für den privilegierten Erwerb nach Abs. 2 gilt. Es soll verhindert werden, dass sich bei Übernahme von privilegierten Schulden das EV mindert. Nach wie vor sind Vermögensbestandteile der Ausgleichspflicht entzogen, die in keinem Zusammenhang der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft stehen. Ein privilegierter Erwerb wird nach der Neuregelung ins Minus gestellt, wenn mit ihm Belastungen verbunden sind, die die Aktiva übersteigen – wenn wirtschaftlich ein Erwerb also nicht stattfindet wie z.B. bei Annahme eines überschuldeten Nachlasses. Soweit die Verbindlichkeiten getilgt werden, ist der wirtschaftliche Zuwachs zu teilen.

Beispiel 3 nach neuem Recht

AV des M 60.000 EUR, Aktivendvermögen 100.000 EUR. AV und EV der F 0 EUR. Ausgleichsanspruch der F also (100.000 EUR ./. 60.000 EUR = 40.000 EUR : 2 =) 20.000 EUR. M nimmt nach Eheschließung das Erbe seiner Mutter an und verschuldet sich dadurch um 60.000 EUR. Diese Schulden bestehen auch noch bei Zustellung des Scheidungsantrags. Nach geltendem Recht vermindert sich dadurch das EV von 100.000 EUR auf 40.000 EUR, das AV vermindert sich nicht. Berücksichtigt man die Schulden hingegen als negatives AV, vermindert sich auch das EV auf 60.000 EUR, sein fiktives AV von 60.000 EUR geht jedoch auf 0 EUR zurück, sodass F unverändert einen Ausgleichsanspruch von (40.000 EUR ./. 0 EUR = 40.000 EUR : 2 =) 20.000 EUR hat.

Abwandlung

AV des M 20.000 EUR, Aktivendvermögen 100.000 EUR. AV und EV der F 0 EUR, Erbe des M ./. 50.000 EUR. Unter Berücksichtigung der Schulden als negatives AV und unverändertem Schuldenstand bei Zustellung des Scheidungsantrages vermindert sich das EV des M auf 50.000 EUR, das AV auf ./. 30.000 EUR. Der Ausgleichsanspruch der F besteht i.H. von (80.000 EUR : 2 =) 40.000 EUR. § 1378 Abs. 2 S. 1 BGB n. F. steht nicht entgegen.

Weitere Abwandlung

AV des M und der F je 0 EUR. EV der F 100.000 EUR. Zuerwerb des M nach § 1374 Abs. 2 BGB: ./. 300.000 EUR. EV des M 600.000 EUR. Ausgleichsanspruch der F (900.000 EUR ./. 100.000 EUR = 800.000 EUR : 2) = 400.000 EUR.

B. Neuregelung des § 1375 BGB

§ 1375 BGB (geltende Fassung)

(1) Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört. Die Verbindlichkeiten werden, wenn Dritte gemäß § 1390 BGB in Anspruch genommen werden können, auch insoweit abgezogen, als sie die Höhe des Vermögens übersteigen.

(2) Dem Endvermögen eines Ehegatten wird der Betrag hinzugerechnet, um den dieses Vermögen dadurch gemindert ist, dass ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes

1. unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, durch die er nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen hat,
2. Vermögen verschwendet hat oder
3. Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen.

(3) Der Betrag der Vermögensminderung wird dem Endvermögen nicht hinzugerechnet, wenn sie mindestens zehn Jahre vor Beendigung des Güterstandes eingetreten ist, oder wenn der andere Ehegatte mit der unentgeltlichen Zuwendung oder der Verschwendung einverstanden gewesen ist.

Zum Endvermögen zählen alle Vermögenswerte, die bereits im Anfangsvermögen berücksichtigt sind, seitdem keine Veränderungen erfahren haben und die dem Anfangsvermögen nach § 1374 Abs. 2 BGB zugerechnet worden sind. Übersteigen nach geltendem Recht die Passiva die Aktiva, errechnet sich kein Zugewinn, da Verluste nicht ausgeglichen werden.

Herausgabeanspruch gegen Dritte prüfen

Nur soweit Ansprüche gegen Dritte nach § 1390 BGB geltend gemacht werden können, darf eine negative Größe zum Ausgangspunkt genommen werden. Sofern ein Ehegatte eine Ausgleichsforderung nicht geltend machen kann, weil bei Beendigung des Güterstandes Vermögen nicht mehr vorhanden ist (§ 1378 Abs. 2 BGB), besteht – sofern es sich um eine Benachteiligung durch eine unentgeltliche Zuwendung handelt – gemäß § 1390 BGB ein Herausgabeanspruch gegen den Dritten (Büte Rn. 39). Unentgeltliche Zuwendungen sind alle Zuwendungen, für die nach der Vorstellung der Parteien kein oder kein ausreichendes Äquivalent gewährt wird. Schon nach geltendem Recht kann – sofern ein Dritter in Anspruch genommen wird – das Endvermögen mit einem negativen Wert angesetzt werden, § 1375 Abs. 1 S. 2 BGB.

Beispiel nach neuem Recht

AV des M 60.000 EUR, EV zum Stichtag (§ 1384 BGB) ./. 40.000 EUR, AV- und EV der F 0 EUR. Zuwendung des M an C während des Güterstands 140.000 EUR in Benachteiligungsabsicht. Das EV beträgt an sich 0 EUR, gemäß § 1375 Abs. 2 S. 1 BGB jedoch 100.000 EUR. Zugewinn der F an sich (100.000 EUR ./. 60.000 EUR = 40.000 EUR : 2 =) 20.000 EUR, aber Begrenzung (§ 1378 Abs. 2 BGB), deshalb Anspruch gemäß § 1390 BGB gegen C in Höhe von 20.000 EUR.

So setzt sich das Endvermögen zusammen

Endvermögen (EV) ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes gehört. Es ist – wie auch das AV – eine Rechengröße und keine bestimmte Vermögensmasse. Zum EV gehören alle vorhandenen rechtlich geschützten Positionen von wirtschaftlichem Wert, soweit sie nicht der Verteilung als Hausrat oder dem Versorgungsausgleich unterliegen (§ 1587 Abs. 3 BGB), also auch Vermögen, das keinen Bezug zur ehelichen Lebensgemeinschaft hat, z.B. Lottogewinn oder Schmerzensgeld. Zum EV gehören auch alle Aktiva des privilegierten Erwerbs nach § 1374 Abs. 2 BGB und des AV, die zum Stichtag für das EV noch gegenständlich vorhanden sind. Nicht ins EV fällt, was am Stichtag als Vermögenswert zerstört, abgenutzt oder verbraucht ist. Zum EV zählen auch am Stichtag noch vorhandene Gelder, mit denen wenige Tage später Unterhalts- oder Mietzinsansprüche zu erfüllen sind (BGH FamRZ 03, 1544).

§ 1375 Abs. 1 und Abs. 2 BGB (geplante Neuregelung)

(1) Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört. Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.

(2) unverändert. Ergänzung: Ist das Endvermögen eines Ehegatten geringer als das Vermögen, das er in der Auskunft zum Trennungszeitpunkt angegeben hat, so hat dieser Ehegatte darzulegen und zu beweisen, dass die Vermögensminderung nicht auf Handlungen i.S. des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 zurückzuführen ist.

(3) unverändert

Neuregelung in § 1375 Abs. 1 BGB

Bei der Neuregelung in Abs. 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des negativen AV. Erfasst werden Fälle, in denen ein bei Eheschließung verschuldeter Ehegatte wirtschaftlich einen Zugewinn erzielt hat, ohne einen Vermögensüberschuss zu erzielen. Zur Beteiligung am in der Schuldenminimierung liegenden Gewinn kommt es bei negativem EV nur, wenn der – nach wie vor – verschuldete Ehegatte ausgleichsberechtigt ist. Dann verringert sich die Differenz seines Zugewinns, der in der Verringerung der Schulden besteht, zum Zugewinn seines Ehepartners, der aus AV besteht.

Beispiel nach neuem Recht

Verbindlichkeiten des M bei Eheschließung 100.000 EUR. Verminderung der Verbindlichkeiten während der Ehezeit auf ./. 50.000 EUR. Wirtschaftlicher Zuwachs also 50.000 EUR. Wirtschaftliches EV ./. 50.000 EUR. Zugewinn der F 100.000 EUR. Besteht eine Ausgleichspflicht der F?

Lösung: Nach geltendem Recht wäre F i.H. von (100.000 EUR : 2 =) 50.000 EUR ausgleichspflichtig. Unter Berücksichtigung des negativen AV von ./. 100.000 EUR und einem wirtschaftlichen Zuwachs von 50.000 EUR hat M Zugewinn von 50.000 EUR erzielt, sodass F nur i. H. von (100.000 EUR ./. 50.000 EUR = 50.000 EUR : 2 =) 25.000 EUR ausgleichspflichtig ist.

Beispiel nach neuem Recht

Verbindlichkeiten des M bei der Eheschließung 100.000 EUR; Abbau der Verbindlichkeiten bis zum Stichtag auf 50.000 EUR. Wirtschaftlicher Zugewinn als 50.000 EUR. EV - 50.000 EUR. Zugewinn der F: 80.000 EUR. Besteht eine Ausgleichspflicht der F?

Lösung: Nach geltendem Recht ist die F in Höhe von (80.000 EUR : 2 =) 40.000 EUR ausgleichspflichtig. Nach neuem Recht beläuft sich der Ausgleichsanspruch des M auf (80.000 EUR ./. 50.000 EUR = 30.000 EUR : 2 =) 15.000 EUR.

Darlegungs- und Beweislast des Anspruchstellers

Wer Zugewinnausgleich verlangt, trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Ausgleichsforderung. Dabei muss er drei Positionen im Rahmen der wechselseitigen Bilanzen nachweisen:

- das Endvermögen der Gegenseite,
- das eigene Endvermögen,
- das eigene Anfangsvermögen.

Nur für das AV des Gegners ist er nicht darlegungs- und beweispflichtig (BGH NJW 86, 1196; 89, 954; FamRZ 91, 1196; Büte a.a.O. Rn. 50).

Angaben zu (nicht-vorhandenen) Verbindlichkeiten

Der Anspruchsteller muss beim EV des Gegners auch das Nichtvorhandensein von vom Ausgleichspflichtigen behaupteten Verbindlichkeiten darlegen und beweisen. Deshalb bezieht sich die Auskunftsverpflichtung nach § 1379 BGB auch auf die Angabe der Verbindlichkeiten. Werden die Verbindlichkeiten in der Vermögensauskunft nicht erwähnt, führt dies nicht zu einer Umkehr der Beweislast (BGH FamRZ 86, 1196, 1197; a.A. OLG Koblenz FamRZ 88, 1273). Da der Zugewinn begehrende Ehegatte einer solchen negativen Beweislast – insbesondere bei Vorhandensein von Verbindlichkeiten – häufig nicht nachkommen kann, hat der andere Ehegatte zunächst substantiiert zu seinen Verbindlichkeiten vorzutragen und die hierfür sprechenden Tatsachen - insbesondere entstehende Verbindlichkeiten und ihren Verwendungszweck sowie ihren Stand zum Stichtag – darzulegen (OLG Brandenburg FamRZ 04, 1029). Nähere Einzelheiten – Zeit und Ablauf bestimmter Ereignisse – muss er, sofern für die Rechtsfolge unbedeutend, nicht mitteilen (BGH FamRZ 03, 1544).

Schlüssiger Vortrag

Schlüssig ist ein Vortrag, wenn die Prozesspartei Tatsachen behauptet, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, die geltend gemachte Verbindlichkeit als entstanden erscheinen zu lassen. Bei einem Darlehen bedarf es noch nicht einmal näherer Angaben zum Zeitpunkt und zur Auszahlung. Diese Umstände sind nur bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Diesen Vortrag muss dann der Anspruchsteller widerlegen, wobei an die Substantiierung des Bestreitens keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Zugunsten eines Beweis belasteten Ehegatten hat das OLG Frankfurt (FamRZ 06, 416) einen Beweis als geführt angesehen, dass ein Vermögensbetrag im EV nach § 1375 Abs. 1 BGB vorhanden war. Dort verfügte der in Anspruch genommene Ehegatte kurz vor dem Stichtag noch über einen Vermögensbetrag, den er aber zwischenzeitlich ausgegeben haben wollte. Das OLG Frankfurt hat den an sich nicht Beweis belasteten Ehegatten der Obliegenheit unterworfen, sich über den Verbleib des Vermögensbetrags nachvollziehbar und plausibel zu erklären. Dem

hat er mit dem gehaltenen Vortrag nicht genügt, sodass die Behauptung des Beweis belasteten Ehegatten, der Vermögensbetrag sei zum Stichtag noch vorhanden gewesen, als erwiesen angesehen werden konnte. Auf die Hinzurechnung des Vermögensbetrags nach § 1375 Abs. 2 BGB kam es demnach nicht an.

Darlegungs- und Beweispflicht für Voraussetzungen von § 1375 Abs. 2 BGB

Darlegungs- und beweispflichtig für die Voraussetzungen des § 1375 Abs. 2 BGB ist derjenige, der sich auf illoyale Vermögensminderungen beruft; insoweit ist er auf den Auskunftsanspruch nach § 242 BGB zu verweisen (BGH NJW-RR 86, 1325). An die erforderliche Darlegung der Benachteiligungsabsicht durch die benachteiligenden Ehegatten dürfen keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden (BGH FamRZ 86, 565; NJW-RR 86, 1325). Insbesondere darf der darlegungs- und beweispflichtige Ehegatte nicht darauf verwiesen werden, zu den Motiven des Gegners vorzutragen und diese zu bewerten. Vielmehr ist es diesem unschwer möglich, sich zu entlasten (OLG Köln FamRZ 88, 174). Immer wenn in zeitlicher Nähe zum Stichtag – Zeitraum von einem Jahr – beim anderen Ehegatten ein größerer Vermögenswert vorhanden war und insoweit eine Minderung des Vermögens behauptet wird, obliegt es dem Inhaber dieses nicht mehr vorhandenen Vermögenswerts, sich über den Verbleib schlüssig, substantiiert und plausibel zu erklären (OLG Frankfurt FamRZ 06, 416). In dem in der Praxis häufigsten Fall der Manipulation von Konten durch Minderung der Aktiva oder Mehrung der Passiva oder der Auflösung von Bausparverträgen und Lebensversicherungen genügt der Zugewinnausgleich begehrende Ehegatte seiner Darlegungslast im Hinblick auf § 1375 Abs. 2 Nr. 3 BGB (Benachteiligungsabsicht) immer schon, wenn er schlüssig und substantiiert behauptet, der andere Ehegatte habe eine sein Vermögen mindernde, objektiv nicht erforderliche Kontobewegung vorgenommen, um ihn zu benachteiligen. Der andere Ehegatte muss, um die Folge des § 138 Abs. 3 ZPO zu vermeiden, schlüssig und substantiiert die sachgerechte Verwendung darlegen (BGH NJW-RR 86, 1325; NJW 00, 2347). Einer solchen substantiierten Erklärung zur Verwendung von Vermögen muss der sich auf § 1375 Abs. 2 berufende Ehegatte ggf. schlüssig und substantiiert entgegentreten (BGH FamRZ 00, 948), wenn er die sachgerechte Verwendung des ausgegebenen Vermögens bezweifelt.

Neu eingeführte Beweislastregel nach § 1375 Abs. 2 S. 2 BGB

Die neu eingeführte Beweislastregelung setzt die Vorgaben der Rechtsprechung um und soll den Schutz vor illoyalen Vermögensminderungen ergänzen. Sie sieht deshalb vor, dass der Ausgleichsschuldner Vermögensminderungen zwischen dem Zeitpunkt der Trennung und dem Stichtag für das EV nachvollziehbar darlegen muss. Gelingt ihm das nicht, werden die Differenzbeträge als Zugewinn behandelt.

Auskunfts- und Belegvorlagepflicht gemäß § 1379 BGB

Mit der in § 1379 BGB vorgesehenen Auskunfts- und Belegvorlagepflicht ab Zeitpunkt der Trennung kann der Anspruchsgläubiger nunmehr illoyale Vermögensminderungen frühzeitig und substantiiert vortragen. Nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungs- und Beweislast hat sich dann der Auskunftspflichtige substantiiert zu dem Vortrag des Ausgleichsgläubigers über eine illoyale Vermögensminderung zu erklären, um die Rechtsfolge des § 138 Abs. 3 ZPO zu vermeiden.

C. Neuregelung des § 1378 Abs. 2 BGB

§1378 Abs. 2 BGB (geltende Fassung)

(2) Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstands vorhanden ist.

Bisher maßgeblich Zustellung des Scheidungsantrags

Nach geltendem Recht ist maßgeblich für die Berechnung des Zugewinns die Zustellung des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB). Sofern bei Rechtskraft der Ehescheidung auf Seiten des Ausgleichspflichtigen kein Vermögen mehr vorhanden oder das tatsächliche Vermögen geringer ist als der unter Berücksichtigung des § 1375 Abs. 2 BGB errechnete Ausgleichsanspruch, gibt es keinen oder nur einen geringeren Zugewinnausgleich, da ein Anspruch nicht oder nicht in der errechneten Höhe entstanden ist (BGH FamRZ 88, 925). Die Regelung soll zum einen andere Gläubiger des Ausgleichsschuldners schützen vor Manipulationen und zum anderen den Ausgleichspflichtigen selbst davor bewahren, einen Kredit aufnehmen zu müssen, um den Zugewinn zu begleichen (BGH FamRZ 88, a.a.O.). Da nach herrschender Meinung (OLG Hamm FamRZ 86, 1106: Büte Rn. 223) die Ursache des Vermögensverlusts ohne Bedeutung ist, sind auch illoyale Vermögensminderungen nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags zu beachten, sofern der Ausgleichspflichtige die Begrenzung des § 1378 Abs. 2 BGB bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im Verbundverfahren erhoben hat (Johannsen/Henrich/Jäger § 1378 Rn. 6; Hausleiter/Schulz I Rn. 335; OLG Koblenz FamRZ 07, 1996). So kann der Ausgleichspflichtige durch Manipulationen verhindern, dass der Ausgleichsberechtigte einen Titel erhält, aus dem er dann den Zugewinnausgleich vollstrecken kann. Ist bei Rechtskraft der Ehescheidung kein Vermögen mehr vorhanden ist, ist die Zugewinnausgleichsklage abzuweisen.

§ 1378 Abs. 2 BGB (geplante Neuregelung)

(2) Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Vermögens des Ausgleichspflichtigen begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Die sich nach Satz 1 ergebende Begrenzung der Ausgleichsforderung erhöht sich in den Fällen des § 1375 Abs. 2 um den dem Endvermögen zuzurechnenden Betrag.

Anspruch auf Zugewinnausgleich künftig bereits mit Rechtshängigkeit

§ 1378 Abs. 2 S. 1 BGB ist unverändert geblieben. Auch nach neuem Recht wird die Höhe der Ausgleichsforderung durch das bei Ende des Güterstands vorhandene Vermögen begrenzt. Allerdings bestimmen nunmehr die Stichtage nach § 1384 BGB und § 1387 BGB auch die Höhe der Forderung, d.h. der Zugewinnausgleichsanspruch entsteht bereits mit der Rechtshängigkeit der Verfahren. Die im Regierungsentwurf noch vorhandene Begrenzung auf die Hälfte des bei Beendigung des Güterstandes noch vorhandenen Vermögens ist entfallen. Der Zugewinnausgleichspflichtige muss, wenn er sich während der Ehe entschuldet hat, ggf. sein gesamtes Vermögen abgeben. Die in Abs. 2 S. 2 BGB enthaltene Begrenzung der dem EV hinzuzurechnenden Beträge ist entfallen. Der dem EV aufgrund illoyaler Vermögensminderungen hinzuzurechnende Betrag ist in voller Höhe zu berücksichtigen.

Ausgleichspflichtiger muss keine Verbindlichkeiten eingehen

Der Ausgleichspflichtige muss grundsätzlich zur Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung keine Verbindlichkeiten eingehen (BGH FamRZ 95, 990), wohl aber notfalls sein gesamtes nach einer Schuldentilgung erworbenes und noch vorhandenes Vermögen einsetzen.

Beispiel nach neuem Recht

M hat vor Eheschließung sein gesamtes Vermögen in ein Elektronikgeschäft investiert und ist zusätzlich Verbindlichkeiten in Höhe von 200.000 EUR eingegangen. Er tilgt während der Ehezeit seine Schulden und erzielt ein EV von 300.000 EUR. Die F hat kein Vermögen. M ist in Höhe von (500.000 EUR : 2 =) 250.000 EUR ausgleichspflichtig.

Beispiel nach neuem Recht

AV des M: -200.000 EUR, EV: -100.000 EUR; Zugewinn der F: 50.000 EUR. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise hat M höheren Zugewinn (100.000 EUR) erzielt. Da er aber kein positives EV hat, ist er nicht ausgleichspflichtig. F ist nicht ausgleichspflichtig, weil M den höheren wirtschaftlichen Zugewinn (Zugewinn F 50.000 EUR ./. wirtschaftlicher Zugewinn des M 100.000 EUR = Ausgleichspflicht der F 0 EUR) erzielt hat.

Erwirtschaftung von Verlusten kein negativer Zugewinn

Die Erwirtschaftung von Verlusten wird nicht als negativer Zugewinn einbezogen, weil beide Ehegatten gemäß §§ 1363 ff. BGB grundsätzlich auf eigenes Risiko wirtschaften. Die Ehegatten sind schon gemäß § 1378 Abs. 2 BGB am Risiko des anderen beteiligt. Die Neuregelung bietet einen deutlich besseren Schutz des ausgleichsberechtigten Ehegatten vor Manipulationen des Ausgleichspflichtigen, da es nach § 1384 BGB n.F. für die Höhe der Ausgleichsforderung auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ankommt. Die Neuregelung stellt sicher, dass die Grundregel des hälftigen Ausgleichs nicht zu einem Schutz illoyaler Vermögensminderung führt. Dies hat zur Folge, dass der illoyale Ehegatte in diesen Fällen sein ganzes Vermögen abführen oder sich wegen der Hinzurechnung dieses evtl. nicht mehr vorhandenen Vermögensteils zur Ausgleichsforderung verschulden muss.

Beispiel nach neuem Recht

AV des M und der F 0 EUR, EV des M 400.000 EUR, Zurechnung gemäß § 1375 Abs. 2 BGB von 900.000 EUR, EV des M also 1.3 EUR Mio. Ausgleichsforderung der F 650.000 EUR, aber begrenzt gemäß § 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB auf 400.000 EUR. Nach geltendem Recht besteht allenfalls ein Anspruch nach § 1390 BGB gegen den von der illoyalen Vermögensminderung begünstigten Dritten.

Neuregelung in § 1378 Abs. 2 S. 2 BGB

Die geplante Neuregelung in § 1378 Abs. 2 S. 2 BGB ergänzt die in § 1375 Abs. 2 BGB geregelte Hinzurechnung des Betrags der illoyalen Vermögensminderung im EV durch die Hinzurechnung dieses Betrags zur Ausgleichsforderung um sicherzustellen, dass die Grundregel des hälftigen Ausgleichs nicht zu einem Schutz illoyaler Vermögensminderung führt.

Die sich nach Satz 1 ergebende Begrenzung auf 300.000 EUR erhöht sich in Fällen des § 1375 Abs. 2 BGB um den dem EV zuzurechnenden Betrag. Unter Hinzurechnung von 900.000 EUR kann F 650.000 EUR verlangen.

D. Neuregelung des § 1379 BGB

§ 1379 BGB (geltendes Recht)

(1) Nach der Beendigung des Güterstandes ist jeder Ehegatte verpflichtet, dem anderen Ehegatten über den Bestand seines Endvermögens Auskunft zu erteilen. Jeder Ehegatte kann verlangen, dass er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses zugezogen und dass der Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten ermittelt wird. Er kann auch verlangen, dass das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.
(2) Hat ein Ehegatte die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe beantragt, gilt Abs. 1 entsprechend.

Keine Auskunftspflicht bzgl. Anfangsvermögen

Eine Auskunftspflicht besteht erst ab Beendigung des Güterstands oder Beantragung der Scheidung bzw. Aufhebung der Ehe. Deshalb regelt § 1379 BGB nur den Anspruch auf Auskunft über das EV. Hingegen besteht keine Auskunftsverpflichtung bezüglich des AV (OLG Hamm FamRZ 86, 1106; OLG Nürnberg FamRZ 86, 272). Eine solche Verpflichtung kann auch nicht aus § 242 BGB hergeleitet werden (OLG Karlsruhe FamRZ 86, 1106; Palandt/Brudermüller BGB 69. Aufl. § 1379 Rn. 2).

Praxishinweis: Zur Reduzierung des Kostenrisikos ist deshalb die Erhebung einer Teilklage zu erwägen. Zu beachten ist, dass diese die Verjährung nur im Umfang des eingeklagten Betrags hemmt (BGH FamRZ 08, 675).

Kostenpflichtige Klageabweisung vermeiden

Sofern ein in Anspruch genommener Ehegatte im Verlauf eines Prozesses sein AV darlegt und danach der errechnete Ausgleichsanspruch nicht oder nicht in der errechneten Höhe mit Aussicht auf Erfolg durchgesetzt werden kann, ist entweder zwecks Vermeidung einer kostenpflichtigen (§ 91 ZPO) Klagabweisung der Rechtsstreit nach § 91a ZPO für erledigt zu erklären (OLG Karlsruhe FamRZ 86, 1106; OLG Nürnberg FamRZ 86, 272) oder die beklagte Partei hat ein sofortiges Anerkenntnis i.S. des § 93 ZPO oder die klagende Partei einen Verzicht analog § 93 ZPO zu erklären (OLG Karlsruhe FamRZ 86, 1106; OLG Frankfurt JurBüro 93, 621). Eine Kostenauferlegung trotz Obsiegens eines Klägers kommt auch in entsprechender Anwendung des § 93d ZPO in Betracht (Hausleiter/Schulz I Rn. 468; Kogel FamRB 02, 303).

Anspruch auf Belegvorlage

Anders als im Unterhaltsrecht (§ 1605 Abs. 1 S. 2 BGB) besteht im Zugewinn grundsätzlich kein Anspruch auf Vorlage von Belegen zu Kontrollzwecken (BGH FamRZ 80, 36; Büte Rn. 263). Eine Ausnahme besteht nur wenn ohne schriftliche Unterlage eine Wertfeststellung nicht möglich ist (BGHZ 75, 195; OLG Karlsruhe FamRZ 98; OLG Naumburg FamRZ 01, 1303). Der Anspruch ist gesondert geltend zu machen und nach Art und Anzahl der Belege so konkret zu bezeichnen, dass eine Zwangsvollstreckung möglich ist (OLG Zweibrücken FamRZ 01, 763).

Auskunft über illoyale Vermögensminderungen

Ein Recht auf Auskunft über illoyale Vermögensminderungen ergibt sich nach der Rechtsprechung des BGH (BGH FamRZ 97, 800; 00, 948; 05, 689) aus § 242 BGB. Nach dieser Bestimmung hat derjenige einen allgemeinen Auskunftsanspruch, der entschuldbar über das Bestehen oder den

Anspruch ergibt sich aus § 242 BGB

Umfang seines Rechts im Unklaren ist und deshalb auf die Auskunft des Verpflichteten angewiesen ist, die dieser unschwer erteilen kann. Legt der Auskunftsbegehrende Umstände dar, aus denen sich der nicht fern liegende Verdacht unentgeltlicher Zuwendungen des anderen Ehegatten an Dritte – nicht aber an den anderen Ehegatten (BGH FamRZ 86, 565) –, von Verschwendungen (vgl. dazu BGH FamRZ 00, 948) oder von benachteiligenden Handlungen (vgl. dazu BGH FamRZ 00, 948) ergibt, kann er Auskunft über die den Verdacht begründenden Vorgänge verlangen. Ein solcher Auskunftsanspruch bezüglich einer Vermögensminderung ist auf einen bestimmten Tatbestand beschränkt: Der Auskunftsgläubiger muss hinsichtlich einzelner Vorgänge konkrete, hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein Handeln i.S. des § 1375 Abs. 2 BGB vortragen, der Auskunftsverpflichtete muss darüber Auskunft erteilen. Dabei dürfen an den Vortrag ausreichend konkreter Verdachtsmomente, aus denen sich die nahe liegende Möglichkeit i.S. des § 1375 Abs. 2 BGB ergibt, keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, dass ein Ehegatte Umstände darlegt, aus denen sich der nicht fern liegende Verdacht einer illoyalen Vermögensminderung ergibt (BGH FamRZ 05, 689).

§ 1379 Auskunftspflicht (neues Recht)

(1) Ist der Güterstand beendet oder hat ein Ehegatte die Scheidung, die Aufhebung der Ehe, den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinngemeinschaft beantragt, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten

1. Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen;
2. Auskunft über das Vermögen verlangen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist.

Auf Anforderung sind Belege vorzulegen. Jeder Ehegatte kann verlangen, dass er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses zugezogen und dass der Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten ermittelt wird. Er kann auch verlangen, dass das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Leben die Ehegatten getrennt, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Drei bedeutsame Neuregelungen

§ 1379 BGB n.F. enthält drei bedeutsame Neuregelungen:

- Erweiterung des Auskunftsanspruchs auch „über den Bestand des Vermögens im Zeitpunkt der Trennung“,
- über das Anfangsvermögen,
- und Einführung eines Anspruchs auf Belegvorlage.

Auskunftsanspruch auch bzgl. dem AV zuzurechnender Zuwendungen

Die Auskunftspflicht umfasst nunmehr alle für die Berechnung des AV maßgeblichen Informationen und beinhaltet damit – als Folgeänderung der Einführung eines negativen AV in § 1374 Abs. 3 BGB – auch Auskünfte über nach § 1374 Abs. 2 BGB dem AV hinzuzurechnende Zuwendungen.

Um Vermögensverschiebungen zwischen Trennung und Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags – Stichtag – zu vermeiden oder einzudämmen, wird in Absatz 1 für den Ausgleichsgläubiger ein Anspruch auf Auskunft zum Zeit-

punkt der Trennung eingeführt, um den derzeit nur unzureichenden Schutz vor vorgetäuschten oder verschleierten Vermögensverschiebungen des anderen Ehegatten zu verbessern. Satz 1 regelt die Auskunftsansprüche, die erst ab dem Eintritt des jeweiligen Stichtags durchgesetzt werden können. Absatz 2 umfasst den Auskunftsanspruch bezogen auf den Zeitpunkt der Trennung, der schon vor Rechtshängigkeit geltend gemacht werden kann. Durch einen Vergleich der Vermögensbilanzen zum Zeitpunkt der Trennung und der Rechtshängigkeit werden Veränderungen im Bestand sichtbar.

Ab 1.9.09 Anspruch auf die Vorlage von Belegen

Neben dem Anspruch aus § 1379 BGB besteht weiterhin ein allgemeiner Informationsanspruch, der aus § 1353 Abs.1 BGB hergeleitet wird (BGH FamRZ 01, 23). Geschuldet wird (nur) eine grobrasterartige Unterrichtung (OLG Hamm FamRZ 00, 228; OLG Nürnberg FuR 00, 294). Die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses wird nicht geschuldet, ebenso wenig die Vorlage von Belegen (OLG Celle FamRZ 00, 1369; OLG Hamm FamRZ 00, 228). Nunmehr wird in Anlehnung an die §1605 Abs. 1 S. 2, § 1580 BGB ein Anspruch auf Vorlage von Belegen auch im Zugewinnausgleichsverfahren eingeführt, sodass schon vor Klageerhebung (ab 1.9.09: Antragstellung) die Angaben des Auskunftspflichtigen überprüft und kontrolliert werden können. Nach den Gesetzesmaterialien besteht die Pflicht zur Vorlage von Belegen nur in dem Umfang, in dem solche Belege noch vorhanden sind. Der Anspruch auf Vorlage von Belegen muss gesondert bzw. neben einem Auskunftsanspruch geltend gemacht werden. Art und Anzahl der Belege sind so konkret zu bezeichnen, dass eine Zwangsvollstreckung möglich ist (OLG Zweibrücken FamRZ 01, 763).

Darlegungspflicht des Ehegatten, der Anfangsvermögen behauptet

Haben die Ehegatten den Bestand oder den Wert des einem Ehegatten gehörenden AVs oder der diesem Vermögen hinzuzurechnenden Gegenstände gemeinsam in einem von beiden Eheleuten unterzeichneten und mit Datum versehenen Verzeichnis festgestellt, wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander vermutet, dass das Verzeichnis richtig ist (§ 1377 Abs. 1 BGB). Nach § 1377 Abs. 3 BGB wird vermutet, dass das EV den Zugewinn darstellt, also kein AV vorhanden ist, wenn Eheleute kein Verzeichnis aufgenommen haben. Deshalb ist nach h. M. (BGH FamRZ 91,1166) ein Ehegatte, der ein AV behauptet, darlegungs- und beweispflichtig für die Höhe. Nach neuem Recht besteht jedoch auch eine Auskunftsverpflichtung über ein negatives AV. Je höher dieses ist, desto höher fällt – allerdings unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze des § 1378 Abs. 2 S. 1 BGB – der Zugewinn aus. Angesichts einer Aufbewahrungsfrist von nur 10 Jahren kann bei länger dauernden Ehen ein behauptetes – negatives – AV häufig nicht bewiesen werden. Sofern der andere Ehegatte – weil es für ihn günstig ist – ein negatives AV behauptet, kann dies die Höhe der Ausgleichsforderung erheblich beeinflussen. In diesem Fall muss deshalb der allgemeine Grundsatz gelten, dass derjenige, der eine für ihn günstige Tatsache behauptet, diese Tatsache auch beweisen muss.

E. Neuregelung des § 1384 BGB

§ 1384 BGB (geltendes Recht)

Wird die Ehe geschieden, so tritt für die Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages.

Abweichender Berechnungszeitpunkt

Die Vorschrift enthält einen abweichenden Berechnungszeitpunkt für den Zugewinn bei Beendigung des Güterstands durch Scheidung. Dieser wird vorverlegt auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages. Zweck soll es sein, Manipulationen zu verhindern (BGH NJW 87, 1764). Der Güterstand der Zugewinngemeinschaft aber bleibt bis zur Rechtskraft der Scheidung bestehen.

§ 1384 BGB (geplante Fassung)

Wird die Ehe geschieden, so tritt für die Berechnung des Zugewinns und für die Höhe der Ausgleichsforderung an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

Neu: Verbesserter Schutz des Ausgleichsberechtigten

Maßgeblich für die Höhe der Ausgleichsforderung ist nunmehr ausschließlich der Vermögensbestand bei Zustellung des Scheidungsantrags, der auch durch Veränderungen nach dem Stichtag nicht mehr beeinflusst werden kann, d.h. es gibt einen einheitlichen Stichtag sowohl für die Berechnung als auch für die Höhe der Zugewinnausgleichsforderung.

F. Neuregelung der §§ 1385, 1386 BGB

§ 1385 BGB (geltendes Recht)

Leben die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt, so kann jeder von ihnen auf vorzeitigen Zugewinn klagen.

§1386 BGB (geltendes Recht)

(1) Ein Ehegatte kann auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, wenn der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, dass er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird.

(2) Ein Ehegatte kann auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, wenn der andere Ehegatte

1. ein Rechtsgeschäft der in § 1365 bezeichneten Art ohne die erforderliche Zustimmung vorgenommen hat oder
2. ein Vermögen durch eine der in § 1375 bezeichneten Handlungen vermindert hat und eine erhebliche Gefährdung der künftigen Ausgleichsforderung zu besorgen ist.

(3) Ein Ehegatte kann auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, wenn der andere Ehegatte sich ohne beharrlichen Grund weigert, ihn über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten.

Vorzeitiger Ausgleich des Zugewinns

Die §§ 1385-1388 BGB ermöglichen unter bestimmten, enumerativ aufgeführten und nicht erweiterungsfähigen Voraussetzungen den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns, wenn die Grundlagen der Zugewinnbeteiligung (Zusammenleben und gemeinsames Wirtschaften) nachhaltig gestört sind (§ 1385, § 1386 Abs. 1 BGB), durch das Verhalten eines Ehegatten die künftige Ausgleichsforderung erheblich gefährdet ist (§ 1386 Abs. 2 BGB) oder die Berechnung des (künftigen) Zugewinns illoyal erschwert wird (§ 1386 Abs. 3 BGB). Mit der Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich können die Eheleute unterschiedliche Ziele verfolgen:

- Der ausgleichspflichtige Ehegatte bezweckt, den anderen ab Rechtshängigkeit (§ 1387 BGB) von der Teilhabe an seinem künftigen Vermögenszuwachs auszuschließen.
- Der ausgleichsberechtigte Ehegatte will seine Ausgleichsforderung schützen und bald zu Geld kommen.

Mit Rechtskraft des Scheidungsurteils tritt Gütertrennung ein, § 1388 BGB

Das Recht, den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns zu verlangen, wird durch die Erhebung einer Gestaltungsklage ausgeübt. Mit dem der Klage stattgebenden Urteil wird der Güterstand durch gestaltenden Richterspruch beendet und mit Rechtskraft des Urteils tritt Gütertrennung ein (§ 1388 BGB), der Zugewinnausgleichsanspruch entsteht, § 1378 Abs. 3 BGB. Die Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich bietet also die Möglichkeit, den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft einseitig zu beenden, ohne zugleich die Scheidung der Ehe betreiben zu müssen. Die Regelungen bieten aber keine Möglichkeit, aufgrund konkreter Gefährdungstatbestände den derzeitigen Ausgleichsanspruch sicherzustellen, ohne damit zugleich auch den Ausgleich künftiger Zugewinne auszuschließen. Nach der Gesetzessystematik besteht also weder die Möglichkeit, einen vorzeitigen Zugewinnausgleich ohne Beendigung des Güterstands zu verlangen, noch die Möglichkeit, die Sicherung der künftigen Ausgleichsforderungen zu verlangen, ohne zugleich Klage auf Beendigung des Güterstands oder Auslösung der Ehe erhoben zu haben, § 1389 BGB (OLG Frankfurt FamRZ 84, 895; Staudinger/Thiele BGB § 1385 Rn. 3).

Anwaltszwang

Die Klage ist gerichtet auf die Beendigung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinngemeinschaft. Es ist eine Familiensache und es besteht unabhängig vom Wert Anwaltszwang. Die Klage ist grundsätzlich nicht fristgebunden, ein längeres Zuwarten kann jedoch gegen das Vorliegen der Voraussetzungen sprechen (z.B. gegen die Besorgnis einer erheblichen Gefährdung i.S. des Abs. 2 Ziff. 2). Das Rechtsschutzinteresse kann fehlen oder (ggf. mit der Kostenfolge des § 93 ZPO) entzogen sein, wenn der beklagte Ehegatte bereit ist, durch Ehevertrag Gütertrennung zu vereinbaren und den Zugewinnausgleich durchzuführen.

Ggf. Stufenklage erheben

Mit der Klage können als Stufenklage der Anspruch auf Auskunftserteilung nach Beendigung des Güterstandes und der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns selbst verbunden werden. Darüber kann aber erst entschieden werden, wenn das der Klage stattgebende Urteil über den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns rechtskräftig geworden ist, da erst hier durch Rechtsgestaltung der Güterstand beendet wird.

Rechtsschutzinteresse

Die Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrags nimmt einer Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich nicht das Rechtsschutzinteresse (OLG Karlsruhe FamRZ 04, 466). Mit Rechtskraft des Scheidungsurteils tritt jedoch eine Erledigung des Verfahrens auf vorzeitigen Zugewinnausgleich ein (OLG Düsseldorf FamRZ 02, 1572).

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 621 Abs. 2 S. 2 ZPO nach den allgemeinen Vorschriften. Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist allerdings das Gericht der Ehesache ausschließlich zuständig, sodass ggf.

nach § 621 Abs. 3 ZPO eine Verweisung an das Gericht der Ehesache zu erfolgen hat. Ein Ehescheidungsverbund wird aber nicht begründet, weil die Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich begrifflich nicht für den Fall der Ehescheidung erhoben werden kann.

Streitwert beträgt i.d.R. 1/4 der zu erwartenden Ausgleichsforderung

Die Kostenentscheidung richtet sich demgemäß nicht nach § 93a ZPO (OLG Koblenz FamRZ 90, 1368). Der Streitwert ist gemäß § 3 ZPO nach dem Interesse des Klägers an der vorzeitigen Auflösung der Zugewinngemeinschaft zu bemessen. Er beträgt in der Regel ¼ der zu erwartenden Ausgleichsforderung (BGH FamRZ 73, 133; OLG Nürnberg FamRZ 98, 685).

Kein Ausschluss durch Ehevertrag

Die Möglichkeit der vorzeitigen Klage auf Zugewinnausgleich kann nicht durch Ehevertrag ausgeschlossen werden. Allerdings können die Ehegatten vertraglich die Möglichkeiten und Tatbestandsvoraussetzungen erweitern, z. B. dahin gehend, dass aus wichtigem Grund jeder Ehegatte jederzeit Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns erheben kann. Unverzichtbar soll allerdings sein, dass die Beendigung nur durch einen richterlichen Akt erfolgen kann, sodass Vereinbarungen für unzulässig gehalten werden, nach denen die Beendigung des Güterstandes von der Ausübung eines einseitigen Kündigungsrechts abhängt.

Stufen Auskunft und Zahlung im Wege der evtl. Klageerweiterung

Um zu vermeiden, dass einer Klagepartei im Fall der Abweisung der Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich die gesamten Kosten der Stufenklage auferlegt werden, sollten die Stufen Auskunft und Zahlung als evtl. Klageerweiterung geltend gemacht werden (Haußleiter/Schulz I Rn. 520).

Der **Klagantrag** könnte lauten:

Musterformulierung: Klagantrag auf vorzeitigen Zugewinnausgleich

Vorab wird beantragt, durch Teilurteil zu erkennen: Der Zugewinn der Parteien wird vorzeitig ausgeglichen.

Für den Fall des Obsiegens wird weiter beantragt, den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Auskunft zu erteilen über den Bestand seines Endvermögens zum Zeitpunkt der Zustellung dieser Klage durch Vorlage eines geordneten Verzeichnisses, gegliedert nach Aktiva und Passiva, den Wert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mitzuteilen, folgende Belege vorzulegen …

Der Beklagte wird verurteilt, die Vollständigkeit und Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Zugewinnausgleich in nach Auskunftserteilung noch zu beziffernder Höhe nebst Zinsen i.H. von 5 Prozent über dem Basiszinssatz der EZB ab Rechtskraft des Teilurteils in Ziff. 1 zu zahlen.

§ 1385 BGB (geplante Fassung)

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinngemeinschaft verlangen, wenn:

1. Die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt leben,
2. Handlungen der in § 1365 oder § 1375 Abs. 2 bezeichneten Art zu befürchten sind und dadurch eine erhebliche Gefährdung der Ausgleichsforderung zu besorgen ist,
3. der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus

dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, dass er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird, oder

4. der andere Ehegatte sich ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert oder sich ohne ausreichenden Grund bis zur Erhebung der Klage auf Auskunft beharrlich geweigert hat, ihn über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten.

Künftig: Beendigung Zugewinngemeinschaft mit Gestaltungsklage

Nach geltendem Recht (§ 1385 BGB) kann im Wege der Gestaltungsklage bei mindestens dreijährigem Getrenntleben auf vorzeitigen Zugewinnausgleich geklagt werden. Erst nach Rechtskraft dieses Urteils tritt gemäß § 1388 BGB Gütertrennung ein. Nunmehr besteht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten die Möglichkeit, die Zugewinngemeinschaft mittels Gestaltungsklage zu beenden und sogleich auf vorzeitigen Zugewinnausgleich zu klagen. Bezweckt wird damit die Klarstellung, dass der Zahlungsanspruch unmittelbar durch Arrest gesichert werden kann.

Nach §§ 1385, 1386 BGB bestehen für den Zugewinnausgleichsberechtigten somit folgende Möglichkeiten. Er kann

- sich durch Gestaltungsklage von der Zugewinngemeinschaft lösen und
- gleichzeitig seinen Anspruch auf Zugewinnausgleich direkt einklagen.

Einzelfallprüfung vorzunehmen

Nach wie vor bleibt die Gestaltungsklage ein sinnvolles Instrument, wenn ein Ehegatte nicht sicher überblicken kann, ob er überhaupt ausgleichsberechtigt ist oder wenn nur eine sehr geringe Ausgleichsforderung zu erwarten ist. Jetzt ist die Möglichkeit eröffnet, schnell und unkompliziert die Zugewinngemeinschaft zu beenden, ohne vorher eine Auskunftsklage und dann eine Leistungsklage erheben zu müssen. Die bisherige Regelung des vorzeitigen Zugewinnausgleichs in § 1386 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass bereits eine illoyale Vermögensminderung erfolgt ist. Eine Vermögensminderung nach § 1375 Abs. 2 BGB wurde zwar dem EV hinzugerechnet, tatsächlich aber war das Vermögen nicht mehr vorhanden. Künftig muss die vermögensmindernde Verfügung nicht mehr abgewartet werden. Es reicht aus, wenn die Vornahme einer Handlung nach §1365 BGB oder § 1375 Abs. 2 BGB zu befürchten ist. Insoweit ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Der Gesetzentwurf nennt folgende Beispiele:

- Der Ehemann hat sein Vermögen in Aktien und Festgeldkonten angelegt. Mit der Trennung beginnt er, die Aktien zu veräußern und die Festgeldkonten aufzulösen. Das Geld transferiert er auf sein Girokonto. Einen wirtschaftlichen Grund dafür gibt es nicht. Die Ehefrau befürchtet nun, der Ehemann habe diese Vermögenswerte nur jederzeit verfügbar gemacht, um sie leichter verschwinden zu lassen und dadurch sein Vermögen zum Nachteil seiner Ehefrau zu mindern.

- Die Ehefrau ist Alleineigentümerin einer vermieteten Wohnung. Diese stellt als Kapitalanlage einen erheblichen Teil ihres Vermögens dar. Unmittelbar nach der Trennung inseriert die Ehefrau die Wohnung zum Verkauf, obwohl dies wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Der Ehemann befürchtet nun, dass der Verkauf nur dazu dienen soll, den Erlös beiseite zu schaffen, um ihm keinen Zugewinn zahlen zu müssen.

- Die Ehegatten haben während ihrer Ehe in einfachen Vermögensverhältnissen gelebt. Unmittelbar nach der Trennung bucht der Ehemann für sich und seine Freundin eine Luxuskreuzfahrt. Die ausgleichsberechtigte Ehefrau befürchtet nun, dass mit der Bezahlung dieser Kreuzfahrt das gesamte kleine Vermögen des Ehemannes aufgebraucht ist.

Keine hohen Anforderungen an die Darlegungslast

Die Beispiele deuten an, dass an die Darlegung der Voraussetzungen des vorzeitigen Zugewinnausgleichs keine hohen Anforderungen gestellt werden können. Das soll der Fall sein, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte aufgrund der Vermögensminderungen seine Schulden einschließlich der Ausgleichsforderung nicht mehr begleichen kann. Es ist aber nur schwer nachvollziehbar, wie festgestellt werden kann und soll, dass die in den § 1365, § 1375 Abs. 2 BGB bezeichneten Tatbestände zu befürchten sind. Soweit es um die Befürchtung einer illoyalen Vermögensminderung im Sinne des § 1375 Abs. 2 BGB geht, dürfte es ausreichend sein, eine Vorbereitungshandlung vorzutragen, die den Schluss auf eine Benachteiligungsabsicht zulässt. Es ist dann Sache des anderen Ehegatten, sich substantiiert zu erklären, um die Folge des § 138 Abs. 3 ZPO zu vermeiden.

Ggf. Möglichkeit der Erhebung einer Leistungsklage

Die bislang in § 1386 Abs. 3 BGB a.F. und nunmehr in § 1385 Nr. 4 BGB geregelten Voraussetzungen sind an § 1379 BGB angepasst worden. Wird die Auskunft nur erteilt, um einer bevorstehenden Verurteilung nach Erhebung der Auskunftsklage zu entgehen oder weil er dazu durch Urteil verpflichtet worden ist, soll dem anderen Ehegatten auch hier die Erhebung der Leistungsklage möglich sein.

G. Neufassung des § 1386 BGB

§ 1386 BGB (geplante Fassung)

Jeder Ehegatte kann unter entsprechender Anwendung des § 1385 die vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft verlangen.

Möglichkeit vorzeitiger Auflösung der Zugewinngemeinschaft

Die Neuregelung gibt beiden Ehegatten die Möglichkeit, die Zugewinngemeinschaft vorzeitig aufzulösen. Auch dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, die Zugewinngemeinschaft vorzeitig aufzulösen, z. B. bei Manipulationen des ausgleichsberechtigten Ehegatten.

H. Neufassung des § 1387 BGB

§ 1387 BGB (geltendes Recht)

Wird auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns erkannt, so tritt für die Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf vorzeitigen Ausgleich erhoben ist.

§ 1387 BGB (geplante Neuregelung)

In den Fällen der §§ 1385 und 1386 tritt für die Berechnung des Zugewinns und für die Höhe der Ausgleichsforderung an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die entsprechenden Klagen erhoben sind.

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 1384 BGB im Hinblick auf die Vorverlegung des Stichtags für die Höhe der Ausgleichsforderung und die Umgestaltung des § 1385 BGB in eine Leistungsklage.

I. Neufassung des § 1388 BGB

§ 1388 BGB (geltendes Recht)

Mit der Rechtskraft des Urteils, durch das auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns erkannt ist, tritt Gütertrennung ein.

§ 1388 BGB (geplante Neuregelung)

Mit der Rechtskraft der Entscheidung, die die Zugewinngemeinschaft vorzeitig aufhebt, tritt Gütertrennung ein.

Auch hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, weil nunmehr in beiden Fällen mit dem rechtskräftigen Urteil Gütertrennung eintritt.

J. § 1389 BGB

Die Vorschrift ist ersatzlos gestrichen.

K. Neufassung des § 1390 BGB

§ 1390 BGB (geltendes Recht)

(1) Soweit einem Ehegatten gemäß § 1378 Abs. 2 eine Ausgleichsforderung nicht zusteht, weil der andere Ehegatte in der Absicht, ihn zu benachteiligen, unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, ist der Dritte verpflichtet, das Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung an den Ehegatten zum Zwecke der Befriedigung wegen der ausgefallenen Ausgleichsforderung herauszugeben. Der Dritte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden.
(2) Das Gleiche gilt für andere Rechtshandlungen, wenn die Absicht, den Ehegatten zu benachteiligen, dem Dritten bekannt war.
(3)Der Anspruch verjährt in drei Jahren nach der Beendigung des Güterstands. Endet der Güterstand durch Tod eines Ehegatten, so wird die Verjährung nicht dadurch gehemmt, dass der Anspruch erst geltend gemacht werden kann, wenn der Ehegatte die Erbschaft oder ein Vermächtnis ausgeschlagen hat.
(4) Ist die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns erhoben oder der Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gestellt, so kann ein Ehegatte von dem Dritten Sicherheitsleistung wegen der ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Ansprüche verlangen.

Als Korrektur zur Gläubigerschutzvorschrift des § 1378 Abs. 2 BGB kann ein Zugewinnausgleichsberechtigter bisher in zwei Ausnahmefällen einen

In zwei Ausnahmen Inanspruchnahme eines Dritten

Dritten nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung in Anspruch nehmen. Es darf keine Ausgleichsforderung gemäß § 1378 Abs. 2 BGB bestehen, weil der andere Ehegatte in der Absicht, ihn zu benachteiligen, unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat oder soweit der Ehegatte durch andere Rechtshandlungen seines Partners benachteiligt worden ist, sofern die Benachteiligungsabsicht dem dadurch bereicherten Dritten bekannt ist. Unentgeltlich sind alle Zuwendungen, für die nach den Vorstellungen der Parteien keine oder kein ausreichendes Äquivalent gewährt wird.

§ 1390 BGB (geplante Neuregelung)

(1) Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann von dem Dritten Ersatz des Wertes einer unentgeltlichen Zuwendung des ausgleichspflichtigen Ehegatten an den Dritten verlangen, wenn

1. der ausgleichspflichtige Ehegatte die unentgeltliche Zuwendung an den Dritten in der Absicht gemacht hat, den ausgleichsberechtigten Ehegatten zu benachteiligen und
2. die Höhe der Ausgleichsforderung den Wert des nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstands vorhandenen Vermögens des ausgleichspflichtigen Ehegatten übersteigt.

Der Ersatz des Wertes des Erlangten erfolgt nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Dritte kann die Zahlung durch Herausgabe des Erlangten abwenden. Der ausgleichspflichtige Ehegatte und der Dritte haften als Gesamtschuldner.

(2) und (3) unverändert

Durch die Änderung des § 1378 Abs. 2 BGB steht künftig dem Ehegatten eine Ausgleichsforderung gegenüber dem anderen „illoyalen" Ehegatten zu, die höher als dessen EV sein kann. Die Realisierung der Ansprüche hängt jedoch von der ungewissen zukünftigen Vermögensentwicklung des Ausgleichsverpflichteten ab. Deshalb soll § 1390 BGB immer greifen, wenn die Forderung das gesamte EV des illoyalen Ehegatten übersteigt.

Nach neuem Recht: Möglichkeit unmittelbarer Zahlungsklage

Während bisher ein Herausgabeanspruch bestand, kann nunmehr unmittelbar auf Zahlung geklagt werden. Allerdings kann der Dritte dies durch Herausgabe des Erlangten abwenden. Künftig haftet ein Dritter in voller Höhe auch, wenn die Ausgleichsforderung das EV nur teilweise übersteigt. Illoyaler Ehegatte und begünstigter Dritter haften als Gesamtschuldner. Beide haben gemeinsam die Schädigung des Gläubigers zu verantworten. Auch hier kann der Dritte die Zahlung durch die Herausgabe des Erlangten abwenden.

Abs. 4 entfällt. Eine besondere Sicherung des Ausgleichsberechtigten ist nach Umwandlung in einen Zahlungsanspruch nicht mehr notwendig.

L. Übergangsvorschrift Art. 229 § 20 Abs. 2 EGBGB

Übergangsregelung für § 1374 BGB

Die Vorschrift regelt die Behandlung des Zugewinnausgleichs für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung anhängige Verfahren. Abs. 2 sieht bewusst nur eine Übergangsregelung für § 1374 BGB vor, denn nur in Bezug auf die Einführung des negativen Anfangsvermögens besteht ein schutzwürdiges Interesse am Fortbestand der alten Rechtslage. Die übrigen Bestimmungen dienen dem Schutz vor Manipulationen; das Vertrauen auf den Fortbestand einer Manipulationsmöglichkeit ist nicht schutzwürdig.

M. Strategische Hinweise

Die Neuregelungen erfordern in vielen Bereichen strategisches Handeln.

Strategische Hinweise:

- Beeinflussen Schulden beim AV nach der geplanten Neuregelung die Ausgleichsforderung, ist das Inkrafttreten der Neuregelung abzuwarten, wenn sich ein Ehepartner Vorteile davon verspricht. Zu beachten ist jedoch die Verjährungsfrist des § 1378 Abs. 4 BGB. Bei drohendem Nachteil sollte das güterrechtliche Verfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet werden.
- Bei Vereinbarungen zum Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 3 S. 2 BGB) ist eingehend zu prüfen, dass sich für den Mandanten keine Nachteile ergeben. Zulässig ist es schon bisher, z.B. ein negatives AV festzuschreiben (s.o.).
- Die Neufassung des § 1384 BGB gilt auch bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Verfahren. Daher muss ein laufendes Verfahren hinausgezögert werden bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung. Sind auf Seiten des Ausgleichsverpflichteten nach dem Stichtag Veränderungen eingetreten, sodass das tatsächlich noch vorhandene Vermögen geringer ist als der zum Stichtag (Zustellung des Scheidungsantrags) ermittelte Ausgleichsanspruch, muss – sofern noch nicht verhandelt worden ist – der Scheidungsantrag nach entsprechender Belehrung des Mandanten zurückgenommen werden. Bei Vertretung der/des Ausgleichsberechtigten ist ein eigenständiger Scheidungsantrag zu stellen, um den Stichtag zu erhalten.
- Bis zum Inkrafttreten ist im Hinblick auf § 1378 Abs. 2 BGB der vorzeitige Zugewinnausgleich zu beachten (OLG Brandenburg FamRZ 08, 1441). Bei Anhaltspunkten, dass das ursprüngliche Vermögen des Ausgleichspflichtigen nicht mehr im früheren Umfang vorhanden ist, muss deshalb der Güterstand der Zugewinngemeinschaft schnellstmöglich beendet werden, z.B. durch die Erhebung einer Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich nach § 1386 Abs. 3 BGB, allerdings nicht als Folgesache im Verbund (OLG Düsseldorf FamRZ 02, 1572). Mit Rechtskraft des Teilurteils über die Entscheidung zum vorzeitigen Zugewinnausgleich ist der Güterstand gemäß § 1388 BGB beendet. Auch wenn bereits ein Scheidungsverfahren anhängig ist, kann noch auf vorzeitigen Zugewinnausgleich geklagt werden (OLG Karlsruhe FamRZ 04, 466). Das gilt auch, wenn mit der Scheidung der Zugewinnausgleich anhängig geworden ist. Ist die Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich vor dem Scheidungsantrag rechtshängig geworden, bestimmt sich der Berechnungszeitpunkt für das Endvermögen nach der Rechtshängigkeit der Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich.

III. Reformvorhaben durch das FamFG

Verfahren in Güterrechtssachen im FamFG

Das Verfahren wird in §§ 261-265 FamFG geregelt. Die §§ 261-263 FamFG enthalten die Definition und Zuständigkeitsregelungen. Güterrechtssachen sind Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betreffen, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind, wie dies insbesondere unter den Voraussetzungen des § 1390 BGB der Fall sein kann. Darunter fallen weiter Verfahren nach § 1365 Abs. 2 BGB im Zusammenhang mit Gesamtvermögensgeschäften. Obgleich nicht gesondert erwähnt, dürften auch Streitigkeiten nach § 1371 Abs. 2 BGB unter dieses Verfahren fallen. Es verbleibt bei der gespaltenen Zuständigkeit bei der sog. güterrechtlichen Lösung in Ehegattenerbrechtsfällen. Güterrechtssachen sind Familienstreitsachen, weshalb grundsätzlich die Vorschriften der ZPO anzuwenden sind.

§ 264 FamFG übernimmt weitgehend § 53a FGG und regelt das Verfahren nach den §§ 1382, 1383 BGB (Stundung).

Reform des Versorgungsausgleichs

Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis

von VRiOLG Hartmut Wick, Celle

Schon vor Inkrafttreten zum 1.9.09 strategische Überlegungen anstellen

Zum 1.9.09 wird – zusammen mit dem bereits am 22.12.08 verkündeten FamFG (BGBl I S. 2586) – auch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) in Kraft treten. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 16/10144) mit den vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen (BT-Drucks. 16/11903) am 12.2.09 angenommen. Der Bundesrat hat am 6.3.09 zugestimmt. Der Versorgungsausgleich (VA) wird wesentlich umgestaltet. Die Dispositionsmöglichkeiten der Ehegatten werden erheblich erweitert. Deshalb müssen sich die Anwälte intensiv mit dem neuen Recht vertraut machen. Im Hinblick auf die Übergangsvorschriften sind schon jetzt strategische Überlegungen erforderlich, ob es für die Mandantin/den Mandanten günstiger ist, ein Scheidungsverfahren oder ein isoliertes VA-Verfahren noch vor dem 1.9.09 einzuleiten oder das Inkrafttreten des neuen Rechts abzuwarten.

A. Die neuen gesetzlichen Regelungen

Die materiellrechtlichen Vorschriften über den VA werden in dem neuen Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) zusammengefasst (Art. 1 VAStrRefG). Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), das Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz (VAÜG) und die BarwertVO werden aufgehoben (Art. 23 S. 2 VAStrRefG). Von den Vorschriften im BGB bleibt nur § 1587 BGB erhalten, der aber lediglich eine Verweisung auf das VersAusglG beinhaltet. Die Bestimmung soll lauten:

§ 1587 BGB i.d.F. des VAStrRefG

Nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes findet zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten statt, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen über den VA, die bisher auf ZPO, FGG und VAHRG verteilt sind, werden im FamFG zusammengefasst. Die bisherigen Vorschriften §§ 217 ff. FamFG werden durch das VAStrRefG neu gefasst und auf das neue VA-Recht umgestellt.

B. Übergangsrecht

Bei Verfahrenseinleitung vor 1.9.09 maßgeblich: § 48 VersAusglG

Das VersAusglG tritt gemäß Art. 23 S. 1 VAStrRefG am 1.9.09 in Kraft. Der VA richtet sich daher nach neuem Recht, wenn ein Scheidungsverfahren, in dem der VA von Amts wegen im Verbund zu entscheiden ist, oder ein selbstständiges Verfahren über den VA nach dem 31.8.09 eingeleitet wird. Die Behandlung von vor dem 1.9.09 eingeleiteten Verfahren regelt die Übergangsvorschrift § 48 VersAusglG.

§ 48 VersAusglG

(1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1.9.09 eingeleitet worden sind, ist das bis dahin geltende materielle Recht und Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden.
(2) Abweichend von Abs. 1 ist das ab dem 1.9.09 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht anzuwenden in Verfahren, die
1. am 1.9.09 abgetrennt oder ausgesetzt sind oder deren Ruhen angeordnet ist oder
2. nach dem 1.9.09 abgetrennt oder ausgesetzt werden oder deren Ruhen angeordnet wird.
(3) Abweichend von Abs. 1 ist in Verfahren, in denen am 31.8.10 im ersten Rechtszug noch keine Endentscheidung erlassen wurde, ab dem 1.9.10 das ab dem 1.9.09 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht anzuwenden.

Im Grundsatz gilt für Verfahren bis 1.9.09 das bisherige Recht

In vor dem 1.9.09 eingeleiteten Verfahren soll also grundsätzlich weiter das bisherige (materielle und Verfahrens-) Recht angewendet werden. Es soll jedoch vermieden werden, dass das alte Recht auch noch längere Zeit nach Inkrafttreten der Reform angewendet werden muss. Deshalb wird die Geltung des neuen Rechts unter folgenden Voraussetzungen auch auf vor dem 1.9.09 eingeleitete Verfahren erstreckt:

- Der VA ist aus dem Verbund abgetrennt worden. Diese Verfahren sind typischerweise langwierig.
- Das VA-Verfahren ist – als Teil des Scheidungsverbundverfahrens oder als isoliertes Verfahren – (förmlich) ausgesetzt worden.
- Das VA-Verfahren ruht (als Teil des Scheidungsverfahrens oder als isoliertes Verfahren).
- Am 31.8.10 ist in erster Instanz noch keine Endentscheidung über den VA ergangen.

Welches Recht ist für den Mandanten günstiger?

Aufgrund der Übergangsregelungen müssen sich Anwälte die Frage stellen: Welches Recht wird sich für meine Mandantin/meinen Mandanten voraussichtlich günstiger auswirken? Je nachdem, wie die Antwort ausfällt, empfiehlt sich die Einleitung des Verfahrens noch vor oder erst nach Inkrafttreten des VAStrRefG. Ist das neue Recht günstiger, sollte in bereits vor dem 1.9.09 anhängigen Verfahren versucht werden, eine Abtrennung des VA aus dem Verbund, eine Aussetzung oder ein Ruhen des Verfahrens zu erreichen. Denn dann wird bei späterer Wiederaufnahme neues Recht anzuwenden sein. Hat nur ein Ehegatte Scheidungsantrag gestellt, so kann dieser die Anwendung des neuen Rechts auch noch dadurch erreichen, dass er den Scheidungsantrag (kurz vor dem 1.9.09) zurücknimmt.

Wann ist ein Antrag auf Durchführung des VA erforderlich?

Womit wird das Verfahren eingeleitet? Im Scheidungsverfahren steht der VA im Zwangsverbund mit der Scheidungssache, § 623 Abs. 1 S. 1 und 3 ZPO; ab 1.9.09: § 137 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 FamFG. Hier wird das VA-Verfahren daher schon mit Anhängigkeit des Scheidungsantrags eingeleitet, wenn der VA nach deutschem Recht durchzuführen ist. Bei ausländischem VA-Statut kann das Verfahren durch das Gericht eingeleitet werden, wenn es der Auffassung ist, dass der VA (möglicherweise) nach ausländischem Recht durchzuführen ist, Art. 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EGBGB; kennt das ausländische Recht keinen VA, wird das VA-Verfahren erst durch den Eingang eines von einem Ehegatten nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB gestellten Antrags auf Durchführung des VA nach deutschem Recht ein-

geleitet. Ein selbstständiges Verfahren über den VA wird stets durch den Eingang eines Antrags beim Gericht eingeleitet.

Was passiert mit Ost-West-Fällen?

Nach § 50 VersAusglG sollen die in den Ost-West-Fällen gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 VAÜG ausgesetzten VA-Verfahren innerhalb von fünf Jahren von Amts wegen wieder aufgenommen (und nach neuem Recht abgeschlossen) werden. Auf Antrag eines Ehegatten oder eines Versorgungsträgers sind sie sofort wieder aufzunehmen, wenn bei einem Ehegatten ein Leistungsfall eingetreten ist und sich der VA auf die Höhe der Versorgung auswirkt.

C. Grundlagen des Ausgleichs

I. Halbteilungsgrundsatz

§ 1 VersAusglG übernimmt den bisher in den § 1587a Abs. 1, § 1587g Abs.1 BGB geregelten Halbteilungsgrundsatz.

§ 1 VersAusglG

(1) Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.
(2) Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

Prinzip des Einmalausgleichs wird aufgegeben

Der Halbteilungsgrundsatz bezieht sich aber nicht mehr auf die hälftige Gesamtwertdifferenz, sondern auf jedes einzelne in der Ehezeit erworbene Anrecht. Mit der Reform wird das bisherige Prinzip des Einmalausgleichs aufgegeben. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, alle Anrechte vergleichbar zu machen und nicht volldynamische Anrechte in Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung umzurechnen. Alle Anrechte sollen innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems zwischen den Ehegatten hälftig geteilt werden. Daher ist jeder Ehegatte, der einen Ehezeitanteil erworben hat, insoweit ausgleichspflichtig. Die Hälfte des Ehezeitanteils wird als Ausgleichswert des Anrechts definiert.

II. Auszugleichende Anrechte

§ 2 VersAusglG regelt den Gegenstand des Versorgungsausgleichs. Abs. 1 wiederholt den in § 1587 BGB n.F. umrissenen Kreis der in den VA fallenden Versorgungsanrechte (s.o. A). Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1587 Abs. 1 BGB.

Künftig sind betriebliche und private Altersvorsorge stets einzubeziehen

Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung und aus privaten Versicherungsverträgen i.S. des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (sog. Riester- und Rürup-Verträge) sind künftig unabhängig von der Leistungsform stets in den VA einzubeziehen. Sie fallen daher (anders als bisher) auch dann in den VA (und nicht mehr in den Zugewinnausgleich), wenn für den Versorgungsfall keine Rente, sondern eine Kapitalleistung zugesagt ist.

§ 2 Abs. 3 VersAusglG übernimmt den Inhalt des bisherigen § 1587a Abs. 7 BGB und bestimmt, dass eine Anwartschaft unabhängig davon, ob eine für das Anrecht maßgebliche Wartezeit o.ä. bereits erfüllt ist, in den

VA einzubeziehen ist. § 2 Abs. 4 VersAusglG regelt in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 1587 Abs. 3 BGB, dass die in den VA fallenden Anrechte keinem güterrechtlichen Ausgleich unterliegen. Gemäß § 3 Abs. 2 VersAusglG sind (übereinstimmend mit § 1587 Abs. 1 BGB) in den VA alle Anrechte einzubeziehen, die in der Ehezeit erworben wurden. Die Ehezeit ist gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG genauso zu berechnen wie im geltenden Recht nach § 1587 Abs. 2 BGB.

III. Auskünfte der Ehegatten

Neu: Anordnung der Zwangshaft zur Erfüllung der Auskunftspflicht

Die Eheleute sind wie nach bisherigem Recht (§ 11 Abs. 2 VAHRG) auch künftig verfahrensrechtlich verpflichtet, dem Familiengericht über ihre Versorgungsanrechte Auskunft zu erteilen, § 220 Abs. 1 und 5 FamFG i.d.F. des VAStrRefG. Das Gericht kann verlangen, dass sie zur Auskunftserteilung Vordrucke verwenden und auch gegenüber den Versorgungsträgern an der Klärung ihrer Anrechte mitwirken, § 220 Abs. 2 und 3 FamFG i.d.F. des VAStrRefG. Während nach geltendem Recht zur Erfüllung der Auskunftspflicht nur ein Zwangsgeld verhängt werden kann (§ 33 FGG), kann das Gericht künftig ggf. auch Zwangshaft anordnen, § 95 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 FamFG i.V. mit § 888 Abs. 1 ZPO.

Neu: Auskunftsrecht ggü. Versorgungsträger des anderen Ehegatten

Daneben bestehen materiell-rechtliche Auskunftsansprüche der Ehegatten untereinander und zwischen Ehegatten und Versorgungsträgern, § 4 VersAusglG. Diese Bestimmung dient insbesondere dazu, schon vor Beginn eines gerichtlichen Verfahrens einen Überblick über die Versorgungsanrechte des anderen Ehegatten zu bekommen, sowie zur Vorbereitung einer Scheidungsfolgenvereinbarung. Neu ist, dass die Ehegatten auch ein Auskunftsrecht gegenüber den Versorgungsträgern des anderen Ehegatten erhalten, wenn sie von diesem keine Auskunft erlangen können. Auch die Vollstreckung des materiellen Auskunftsanspruchs richtet sich nach § 95 FamFG.

IV. Auskünfte der Versorgungsträger

Neu: Versorgungsträger haben selbst den Ehezeitanteil zu berechnen

Anders als nach geltendem Recht haben die Versorgungsträger nicht nur die für die stichtagsbezogene Berechnung des Versorgungsanrechts maßgebenden Parameter mitzuteilen, sondern selbst den Ehezeitanteil der in den VA fallenden Versorgung zu berechnen, § 5 Abs. 1 VersAusglG. Darüber hinaus haben sie im öffentlich-rechtlichen Wertausgleich künftig auch noch einen Ausgleichswert und gegebenenfalls einen korrespondierenden Kapitalwert vorzuschlagen, § 5 Abs. 3 VersAusglG.

§ 5 VersAusglG

(1) Der Versorgungsträger berechnet den Ehezeitanteil des Anrechts in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße, insbesondere also in Form von Entgeltpunkten, eines Rentenbetrags oder eines Kapitalwerts.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit. Rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind zu berücksichtigen.

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts und, falls es sich dabei nicht um einen Kapitalwert handelt, für einen korrespondierenden Kapitalwert nach § 47.

(4) In Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 und 21 oder den §§ 25 und 26 ist grundsätzlich nur der Rentenbetrag zu berechnen. Allgemeine Wertanpassungen des Anrechts sind zu berücksichtigen.
(5) Die Einzelheiten der Wertermittlung ergeben sich aus den §§ 39 bis 47.

Neu: Versorgungsträger haben künftig Ehezeitanteil anzugeben

§ 5 Abs. 1 VersAusgIG: Die Versorgungsträger haben künftig den Ehezeitanteil des bei ihnen erworbenen Anrechts beim öffentlich-rechtlichen Wertausgleich in der für ihr System maßgeblichen Bezugsgröße anzugeben. Dies hat den Grund darin, dass jedes Versorgungsanrecht grundsätzlich systemintern geteilt werden soll.

Dies sind die maßgebenden Bezugsgrößen

Als Bezugsgrößen kommen insbesondere in Betracht:

- Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung;
- Rentenbeträge (z.B. bei der Beamtenversorgung und bei einer betrieblichen Altersversorgung nach § 2 BetrAVG);
- Kapitalwerte (z.B. bei einer betrieblichen Altersversorgung als Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG oder bei einer privaten Versicherung als nach § 46 VersAusgIG i.V. mit dem VVG maßgeblicher Rückkaufswert);
- Versorgungspunkte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes;
- Steigerungszahlen (z.B. in der berufsständischen Versorgung und in der Alterssicherung der Landwirte);
- Rentenbausteine (z.B. in der betrieblichen Altersversorgung).

Im Verfahren über den schuldrechtlichen VA ist der Ehezeitanteil grundsätzlich nur als Rentenbetrag anzugeben, § 5 Abs. 4 S. 1 VersAusgIG.

Grundsatz: Halbteilung des Ehezeitanteils

§ 1 Abs. 2 S. 2 VersAusgIG: Der Ausgleichswert eines Anrechts entspricht grundsätzlich der Hälfte des in der Ehezeit erworbenen Werts. Zu Abweichungen von der Halbteilung des Ehezeitanteils der Bezugsgröße kann es jedoch zum Beispiel kommen, wenn das Deckungskapital nach der Versorgungsordnung in der Weise verteilt wird, dass für die Ehegatten gleich hohe Rentenbeträge erzeugt werden. Denn das Deckungskapital wird versicherungsmathematisch errechnet, wobei sich aufgrund des Alters und des Geschlechts für die Ehegatten unterschiedliche Faktoren ergeben. Eine solche ungleiche Aufteilung des in der Ehezeit erworbenen Deckungskapitals ist zulässig. Eine Abweichung von der nummerischen Halbteilung kann sich auch dadurch ergeben, dass der Versorgungsträger seine Teilungskosten mit den Anrechten beider Ehegatten (jeweils hälftig) verrechnet, wozu er gemäß § 13 VersAusgIG berechtigt ist. In diesen Fällen entspricht der Ausgleichswert dann der um Teilungskosten verminderten Hälfte des Ehezeitanteils. Es ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Ausgleichswert} = \frac{\text{Ehezeitanteil des Anrechts}}{2} \text{ ./. hälftige Teilungskosten}$$

Versorgungsträger sind zur übersichtlichen Darstellung verpflichtet

Die Versorgungsträger sind verpflichtet, die Berechnung des Ausgleichswerts übersichtlich und nachvollziehbar darzustellen und die für die Teilung maßgeblichen Regelungen mitzuteilen, § 220 Abs. 4 S. 1 FamFG i.d.F. des VAStrRefG.

Vorschläge der Versorgungsträger müssen anwaltlich geprüft werden

Das Gericht ist verpflichtet, den Vorschlag des Versorgungsträgers zu prüfen und ggf. gemäß § 220 Abs. 4 S. 2 FamFG weitere Erläuterungen zu verlangen. Auch die Anwälte der Parteien müssen die Vorschläge kontrollieren und ggf. auf weitere Aufklärung – insbesondere zur Angemessenheit in Abzug gebrachter Teilungskosten – hinwirken. Zwar können die Versorgungsträger die Kosten pauschalieren. Jedenfalls wenn die Pauschale einen Prozentsatz von 3 Prozent des Deckungskapitals übersteigt, sollte eine genaue Kalkulation der Teilungskosten verlangt werden (vgl. BT-Drucks. 16/10144 S. 57). Bei hohen Ausgleichswerten ist nicht einmal ein solcher pauschaler Abzug gerechtfertigt (vgl. BT-Drucks. 16/11903 S. 104).

§ 5 Abs. 3 VersAusgIG: Wird der Ausgleichswert nicht in Form eines Kapitalwerts ermittelt, hat der Versorgungsträger zusätzlich einen korrespondierenden Kapitalwert mitzuteilen. Dieser Wert wird zur Ermittlung der Bagatellgrenze nach § 18 VersAusgIG benötigt. Außerdem soll er als Hilfsgröße (§ 47 Abs. 1 VersAusgIG) dazu dienen, den Eheleuten den Vermögenswert des Anrechts verständlich zu machen, einen Vergleich mit sonstigen Vermögenswerten der Ehegatten zu ermöglichen und Vereinbarungen der Ehegatten, insbesondere umfassende Gesamtvermögensauseinandersetzungen unter Einbeziehung der Versorgungsanrechte zu erleichtern (s. auch unten F.). Der korrespondierende Kapitalwert ist als der EUR-Betrag definiert, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger des Verpflichteten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts für den Verpflichteten zu begründen („Einkaufspreis", § 47 Abs. 2 VersAusgIG).

Stichtag für die Bewertung bleibt Ende der Ehezeit

§ 5 Abs. 2 VersAusgIG: Bewertungsstichtag bleibt das Ende der Ehezeit, allerdings unter Berücksichtigung von rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken. Dabei geht es nur um Veränderungen, die auch in einem späteren Abänderungsverfahren berücksichtigt werden könnten. Außer Betracht bleiben normale Anpassungen und sonstige nachehezeitliche Veränderungen, die keinen Bezug mehr zur Ehezeit haben. Im schuldrechtlichen VA sind die nachehezeitlichen Versorgungsanpassungen dagegen – wie bisher – zu berücksichtigen, § 5 Abs. 4 S. 2 VersAusgIG.

D. Wertausgleich bei der Scheidung

Als Wertausgleich bei der Scheidung bezeichnet das neue VersAusgIG den öffentlich-rechtlichen VA. Er wird weiterhin im Regelfall im Scheidungsverbund durchgeführt (§ 137 Abs. 2 S. 2 FamFG) und künftig zumeist zu einem abschließenden Ausgleich der beiderseitigen Versorgungsanrechte führen.

§ 9 VersAusgIG

(1) Dem Wertausgleich bei der Scheidung unterfallen alle Anrechte, es sei denn, die Ehegatten haben den Ausgleich nach den §§ 6 bis 8 geregelt oder die Ausgleichsreife der Anrechte nach § 19 fehlt.
(2) Anrechte sind in der Regel nach den §§ 10 bis 13 intern zu teilen.
(3) Ein Anrecht ist nur dann nach den §§ 14 bis 17 extern zu teilen, wenn ein Fall des § 14 Abs. 2 oder des § 16 Abs. 1 oder 2 vorliegt.
(4) Ist die Differenz beiderseitiger Ausgleichswerte von Anrechten gleicher Art gering oder haben einzelne Anrechte einen geringen Ausgleichswert, ist § 18 anzuwenden.

I. Voraussetzungen des Wertausgleichs

In diesen Fällen künftig kein öffentlich-rechtlicher Wertausgleich

Ein öffentlich-rechtlicher Wertausgleich findet künftig überhaupt nicht statt, wenn:

- die Ehezeit nicht länger als drei Jahre gedauert hat und kein Ehegatte die Durchführung des VA (ausdrücklich) beantragt, § 3 Abs. 3 VersAusgIG; der Antrag ist weder form- noch fristgebunden und unterliegt nicht dem Anwaltszwang, § 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG i.d.F. des VAStrRefG;
- die Ehegatten den VA durch wirksame Vereinbarung vollständig ausgeschlossen haben, § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusgIG;
- die Durchführung des VA grob unbillig wäre, § 27 VersAusgIG; diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 1587c BGB.

Vom Gericht ausdrücklich festzustellen

Im ersten und meist auch im zweiten Fall muss das Familiengericht keine Auskünfte einholen. Im dritten Fall müssen in der Regel zunächst Auskünfte eingeholt werden, bevor festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss des VA vorliegen. In allen Fällen hat das Familiengericht in der Beschlussformel ausdrücklich festzustellen, dass kein VA stattfindet (§ 224 Abs. 3 FamFG i.d.F. des VAStrRefG). Diese Entscheidung ist mit der Beschwerde anfechtbar.

Achtung! Regressrisiko für den Anwalt

Praxishinweis: § 3 Abs. 3 VersAusgIG stellt ein Regressrisiko für den Anwalt des Ehegatten dar, der voraussichtlich von der Durchführung des VA profitieren würde. Zwar ist ein Ausschluss des VA im Regelfall bei kurzen Ehen unbedenklich. Es muss aber sorgfältig geprüft werden, ob die Durchführung des VA ausnahmsweise geboten ist. Das Antragsrecht ist gerade deshalb geschaffen worden, um in Fällen, in denen nur ein Ehegatte in kurzer Zeit sehr hohe Anrechte erworben hat, einen VA zu ermöglichen.

Diese Anrechte bleiben künftig im Wertausgleich außer Betracht

Folgende einzelne Anrechte bleiben künftig außer Betracht:

- Anrechte, die noch nicht ausgleichsreif sind, § 9 Abs. 1 2. Alt., § 19 Abs. 1 VersAusgIG;
- Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert, sofern nicht der Ausgleich im Einzelfall geboten ist, § 9 Abs. 4 2. Alt., § 18 Abs. 2 VersAusgIG;
- Anrechte beider Ehegatten von gleicher Art, deren Ausgleichswertdifferenz gering ist, sofern nicht der Ausgleich im Einzelfall geboten ist § 9 Abs. 4 1. Alt., § 18 Abs. 1 VersAusgIG;
- Anrechte, die nach einer wirksamen Vereinbarung der Ehegatten nicht öffentlich-rechtlich (d.h. entweder gar nicht oder nur schuldrechtlich) ausgeglichen werden sollen, § 9 Abs. 1 1. Alt. VersAusgIG;
- Anrechte aus privater Invaliditätsvorsorge. Diese fallen überhaupt nur dann in den VA, wenn der Versicherungsfall bis Ehezeitende eingetreten ist und der Ausgleichsberechtigte am Ende der Ehezeit bereits eine Invaliditätsrente bezieht oder die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllt (§ 28 Abs. 1 VersAusgIG); auch wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kommt jedoch nur ein schuldrechtlicher VA nach den §§ 20 ff. VersAusgIG in Betracht, § 28 Abs. 3 VersAusgIG.

„Nicht ausgleichsreife“ Anrechte sind zwar grundsätzlich in den VA einzubeziehen, bleiben jedoch einem späteren schuldrechtlichen VA nach den §§ 20 ff. VersAusgIG vorbehalten, § 19 Abs. 4 VersAusgIG. Das Ge-

richt hat in der Begründung seiner Entscheidung über den Wertausgleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bezüglich solcher Anrechte noch schuldrechtliche Ausgleichsansprüche verbleiben, § 224 Abs. 4 FamFG i.d.F. des VAStrRefG. Der Begriff der Ausgleichsreife ist umfassender als der bereits bekannte, nur für betriebliche Versorgungsanrechte geltende Begriff der Unverfallbarkeit. Es sollen alle Anrechte erfasst werden, bei denen die Teilung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Wertausgleich noch nicht möglich ist.

Fälle fehlender Ausgleichsreife

Die Fälle fehlender Ausgleichsreife regelt § 19 Abs. 2 VersAusglG:

- Anrechte, die dem Grund oder der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt sind, insbesondere noch verfallbare betriebliche Anrechte (Nr. 1); die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1587a Abs. 2 Nr. 3 S. 3 BGB;
- degressive Anrechte (Nr. 2), d.h. Anrechte auf eine Leistung, die vorübergehend aus Bestandsschutzgründen gewährt, aber auf spätere Anpassungen der Versorgung angerechnet und damit letztlich abgeschmolzen wird;
- Anrechte, deren Ausgleich für den ausgleichsberechtigten Ehegatten unwirtschaftlich wäre (Nr. 3), z.B. weil sich die Teilung (etwa wegen Nichterfüllung der zum Bezug einer Rente erforderlichen Wartezeit) voraussichtlich nicht zu seinen Gunsten auswirken würde; die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 1587b Abs. 4 BGB;
- Anrechte bei einem ausländischen, zwischen- oder überstaatlichen Versorgungsträger (Nr. 4); ein solcher Träger unterliegt nicht der deutschen Gerichtsbarkeit und kann daher nicht zu einer internen oder externen Teilung verpflichtet werden. Hat ein Ehegatte solche Anrechte erworben, findet der öffentlich-rechtliche VA auch in Bezug auf die sonstigen Anrechte der Ehegatten nicht statt, soweit dies für den anderen Ehegatten unbillig wäre, § 19 Abs. 3 VersAusglG.

Für die Frage der Ausgleichsreife kommt es auf den Zeitpunkt der Entscheidung an. Das folgt aus der Verweisung des § 19 Abs. 1 S. 2 VersAusglG auf § 5 Abs. 2 VersAusglG, wonach zwar grundsätzlich auf das Ehezeitende abzustellen ist, aber rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die sich auf den Ehezeitanteil eines Anrechts auswirken, zu berücksichtigen sind.

Ausschluss des VA wegen Geringfügigkeit

§ 18 VersAusglG soll einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei den Versorgungsträgern in Fällen vermeiden, in denen der VA für die Eheleute nur geringe Auswirkungen auf die Höhe ihrer Versorgungsanrechte haben würde. Bei den Gerichten und den Anwälten führt sie jedoch zu erhöhtem Aufwand, weil zu prüfen ist, ob die Geringfügigkeitsgrenzen nach Abs. 1 und 2 überschritten sind, und darüber hinaus ggf. auch noch, ob trotz Unterschreitung einer Geringfügigkeitsgrenze im Einzelfall trotzdem die Durchführung des VA geboten ist.

§ 18 VersAusglG

(1) Das Familiengericht soll beiderseitige Anrechte gleicher Art nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist.

(2) Einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert soll das Familiengericht nicht ausgleichen.
(3) Ein Wertunterschied nach Abs. 1 oder ein Ausgleichswert nach Abs. 2 ist gering, wenn er am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

Achtung! Regressrisiko für den Anwalt

Praxishinweis: § 18 VersAusglG stellt ein Regressrisiko für den Anwalt dar, der die von einem Ausschluss benachteiligte Person vertritt. Er muss nämlich darauf achten, ob Umstände vorliegen, die die Durchführung des VA im Einzelfall gebieten, und ggf. diese Gesichtspunkte zugunsten der Mandantin/des Mandanten ausdrücklich vortragen und darauf hinwirken, dass das Gericht von dem ihm zustehenden Ermessen Gebrauch macht und den VA durchführt. Der Ausgleich geringfügiger Anrechte kann ausnahmsweise erforderlich sein, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte – z.B. zwecks Erfüllung einer Wartezeit – dringend auf den Wertzuwachs angewiesen ist. Ferner kann es unangemessen sein, auf Seiten eines Ehegatten mehrere kleine Anrechte vom Ausgleich auszuschließen, deren Gesamtwert sich nicht wesentlich von einem größeren Anrecht des anderen Ehegatten unterscheidet.

Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 18 Abs. 3 VersAusglG

Die Geringfügigkeitsgrenze ist gemäß § 18 Abs. 3 VersAusglG von der bei Ehezeitende maßgebenden Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV abhängig. Diese Bezugsgröße ist im VA auch schon nach geltendem Recht von Bedeutung, z.B. für den Grenzwert beim erweiterten Splitting nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG und bei der Wesentlichkeitsgrenze für die Abänderung des öffentlich-rechtlichen VA nach § 10a VAHRG (vgl. die aktuelle Tabelle in FamRZ 09, 103).

- Wird der Ausgleichswert in einem monatlichen Rentenbetrag angegeben, so beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 1 Prozent der bei Ehezeitende maßgebenden monatlichen Bezugsgröße. Bei einem Ehezeitende im Jahr 2009 sind das monatlich 25,20 EUR.
- Wird der Ausgleichswert nicht als monatlicher Rentenbetrag angegeben, so bestimmt sich die Geringfügigkeitsgrenze nach dem (korrespondierenden) Kapitalwert des Ausgleichswerts. Sie beträgt 120 Prozent der am Ende der Ehezeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße. Das sind bei einem Ehezeitende im Jahr 2009 3.024 EUR.

Beispiel 1

Ehegatte E 1 hat, bezogen auf ein Ehezeitende am 31.10.09, ein Anrecht im Ausgleichs-Kapitalwert von 3.000 EUR erworben, Ehegatte E 2 ein gleichartiges Anrecht im Ausgleichs-Kapitalwert von 2.000 EUR.

Beide Ausgleichswerte übersteigen nicht die bei einem Ehezeitende im Jahr 09 maßgebende Geringfügigkeitsgrenze von 3.024 EUR. Beide Anrechte können daher nach § 18 Abs. 2 VersAusglG vom VA ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind die Anrechte gleichartig und die Differenz der Ausgleichswerte liegt mit 1.000 EUR ebenfalls unterhalb der maßgebenden Geringfügigkeitsgrenze. Daher kann der Ausgleich beider Anrechte auch gemäß § 18 Abs. 1 VersAusglG unterbleiben.

Beispiel 2

Ehegatte E 1 hat, bezogen auf ein Ehezeitende am 31.10.09, ein Anrecht im Ausgleichs-Kapitalwert von 17.000 EUR erworben, Ehegatte E 2 ein gleichartiges Anrecht im Ausgleichs-Kapitalwert von 20.000 EUR. Daneben hat E 1 noch ein Anrecht im Ausgleichs-Kapitalwert von 10.000 EUR, E 2 hat noch Anrechte im Ausgleichskapitalwert von 3.000 EUR, 2.000 EUR und 1.000 EUR.

- Die Ausgleichswerte der beiden gleichartigen Anrechte der Ehegatten differieren um 3.000 EUR. Da diese Differenz die derzeit maßgebliche Geringfügigkeitsgrenze von 3.024 EUR nicht übersteigt, könnten beide Anrechte nach § 18 Abs. 1 VersAusglG im VA außer Betracht bleiben.
- Die Ausgleichswerte der übrigen drei Anrechte von E 2 liegen unter der maßgeblichen Geringfügigkeitsgrenze. Sie könnten daher nach § 18 Abs. 2 VersAusglG aus dem VA herausgenommen werden. Der Ausgleichswert des weiteren Anrechts von E 1 liegt dagegen über dem Grenzwert. Es ist daher als einziges zwingend auszugleichen. E 2 erhielte den Ausgleichswert von 10.000 EUR.

  Damit wäre das Halbteilungsprinzip indes grob verletzt. Denn eine Gesamtbilanz aller Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis ergäbe nur eine Differenz von 1.000 EUR (27.000 EUR ./. 26.000 EUR). Es dürfte daher geboten sein, den VA unter Einbeziehung zumindest der drei geringwertigen Anrechte von E 2 durchzuführen. Insoweit böte sich eine Vereinbarung an, um die Teilungsvorgänge zu verringern (s.u. F).

II. Wertermittlung

Ermittlung des Ehezeitanteils gemäß §§ 39 ff. VersAusglG

Wie der Ehezeitanteil der Versorgungsanrechte zu ermitteln ist, regeln die §§ 39 ff. VersAusglG. Darin werden die zahlreichen Bewertungsvorschriften des bisherigen Rechts, die auf einzelne Versorgungsarten zugeschnitten waren (§ 1587a Abs. 2 BGB), auf nur noch zwei grundsätzlich unterschiedliche Methoden zurückgeführt:

- die unmittelbare Bewertung (§ 39 VersAusglG),
- die zeitratierliche Bewertung (§ 40 VersAusglG).

Diese Vorschriften gelten unmittelbar nur bei der Bewertung von Anwartschaften. Sie sind aber bei der Bewertung von bereits laufenden Versorgungen entsprechend heranzuziehen, § 41 VersAusglG. Die Bewertung nach § 39 VersAusglG ist vorrangig. Bei bestimmten Anrechten können einzelne Bestandteile nach der unmittelbaren und andere nach der zeitratierlichen Methode zu berechnen sein. Die neuen Vorschriften straffen die Bestimmungen über die Wertermittlung und machen sie übersichtlicher. Sachlich ändert sich gegenüber dem geltenden Recht jedoch wenig.

Unmittelbare Bewertung

Die unmittelbare Bewertung ist anzuwenden, wenn sich der Wert eines Anrechts nach einer Bezugsgröße richtet, die unmittelbar bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden kann. In diesem Fall lässt sich der Wert des Ehezeitanteils unmittelbar aus der auf die Ehezeit entfallenden Bezugsgröße ermitteln. In § 39 Abs. 2 VersAusglG sind – nicht abschließend – bestimmte Versorgungssysteme als Anwendungsfälle der unmittelbaren Bewertung genannt. Dazu gehört z.B. die gesetzliche Rentenversicherung, in der sich die Höhe der Versorgungsleistungen nach den (bestimmten Zeitabschnitten zuzuordnenden) Entgeltpunkten richtet (§ 39 Abs. 2 Nr. 1, § 43 VersAusglG). Künftig wird der Rentenversicherungsträger nur noch die auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte mitteilen und nicht mehr die monatliche Rentenanwartschaft, die sich – bezogen auf das Ende der Ehezeit – aus diesen Entgeltpunkten ergibt. Nach der unmittelbaren

Bewertungsmethode kann der Ehezeitanteil z.B. auch berechnet werden, wenn sich die Höhe der Versorgungsleistungen nach dem innerhalb eines Zeitabschnitts angesammelten Deckungskapital (einschließlich der Überschussanteile) richtet.

Zeitratierliche Bewertung

Die zeitratierliche Bewertung ist vorzunehmen, wenn kein direkter Zusammenhang zwischen einer Bezugsgröße aus der Ehezeit und der Höhe der Versorgung besteht, § 40 Abs. 1 VersAusglG. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Höhe der Versorgung sowohl von der Dauer einer Anrechnungszeit als auch vom (letzten) Lohn abhängt, § 40 Abs. 4 VersAusglG. Anwendungsfälle sind z.B.

- die Beamtenversorgung,
- betriebliche Versorgungen, insbesondere solche aufgrund einer Direktzusage des Arbeitgebers (vgl. BGH FamRZ 07, 891 zur Versorgung eines GmbH-Gesellschafters).

Der Ehezeitanteil einer Anwartschaft ist – wie schon im geltenden Recht – zeitratierlich zu bewerten, indem die bis zur Regelaltersgrenze erreichbare Versorgung (R) in das Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Dauer der Dienstzeit oder Betriebszugehörigkeit (m) zu der insgesamt bis zum Ruhestand erreichbaren Dienstzeit oder Zeit der Betriebszugehörigkeit (n) gesetzt wird (Rechenformel: m/n x R; § 40 Abs. 2 VersAusglG). Die erreichbare Versorgung ist unter Berücksichtigung der bei Ehezeitende maßgebenden persönlichen Bemessungsgrundlage (§ 40 Abs. 3 VersAusglG), d.h. meist des zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Einkommens (jedoch ohne familienbezogene Bestandteile, § 40 Abs. 5 VersAusglG) zu berechnen. Bei einer bei Ehezeitende bereits laufenden Versorgung ist von der tatsächlichen Höhe der Versorgung auszugehen und der Ehezeitanteil aus dem tatsächlichen Zeit/Zeit-Verhältnis zu berechnen, § 41 Abs. 2 S. 2 VersAusglG.

Bewertung nach billigem Ermessen

Führt weder eine unmittelbare noch eine zeitratierliche Bewertung zu einem dem Grundsatz der Halbteilung entsprechenden Ergebnis, ermöglicht § 42 VersAusglG eine Bewertung nach billigem Ermessen. Diese Auffangklausel entspricht dem bisherigen § 1587a Abs. 5 BGB.

III. Durchführung und Wirkungen des Wertausgleichs

Vorrangig ist eine interne Teilung durchzuführen

Der Wertausgleich findet in Form der Teilung jedes einzelnen von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anrechts statt. Vorrangig ist eine interne Teilung nach den §§ 10-13 VersAusglG durchzuführen. Nur in den in § 14 Abs. 2 und § 16 VersAusglG ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen wird die interne durch eine externe Teilung ersetzt, § 9 Abs. 2 und 3 VersAusglG.

1. Interne Teilung

Interne Teilung entspricht dem bisherigen Splitting nach § 1587b BGB

Bei der internen Teilung überträgt das Gericht das auszugleichende Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zulasten des Ausgleichspflichtigen auf den Ausgleichsberechtigten, § 10 Abs. 1 VersAusglG. Die Entscheidung des Gerichts entspricht daher dem bisherigen Splitting gesetzlicher Rentenanwartschaften nach § 1587b Abs. 1 BGB bzw. der Realteilung sonstiger Anrechte nach § 1 Abs. 2 VAHRG. Anders als die Realteilung ist die interne Teilung nach § 10 VersAusglG jedoch nicht davon abhängig, dass die

Ausgleichsform in der maßgebenden Versorgungsregelung ausdrücklich zugelassen wird.

Die gerichtliche Entscheidung hat grundsätzlich rechtsgestaltende Wirkung. Mit Rechtskraft der Entscheidung verliert der Ausgleichspflichtige sein Anrecht in Höhe des festgesetzten Ausgleichswerts, und der Ausgleichsberechtigte erwirbt ein entsprechendes Anrecht bei demselben Versorgungsträger. Haben beide Ehegatten auszugleichende Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger, wird beim Vollzug der Entscheidung eine Verrechnung vorgenommen, die im Ergebnis einen Hin- und Her-Ausgleich vermeidet, § 10 Abs. 2 S. 1 VersAusglG. Das Gleiche gilt, wenn verschiedene Versorgungsträger eine Verrechnung vereinbart haben, § 10 Abs. 2 S. 2 VersAusglG. Anrechte gleicher Art sind solche, die sich in Struktur und Wertentwicklung entsprechen.

Versorgungsregelung muss gesetzlichen Anforderungen genügen

Die Einzelheiten des Vollzugs der gerichtlichen Entscheidung bestimmen sich nach den Vorschriften für die jeweiligen Versorgungssysteme, § 10 Abs. 3 VersAusglG. Diese Bestimmungen müssen aber den Anforderungen des § 11 VersAusglG entsprechen, d.h. dass die gleichwertige Teilhabe beider Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sichergestellt sein muss. Dies setzt mindestens voraus, dass das für den Ausgleichsberechtigten begründete Anrecht

- eine vergleichbare Sicherheit bietet wie das auszugleichende Anrecht,
- eine vergleichbare Wertentwicklung aufweisen muss wie das auszugleichende Anrecht,
- den gleichen Risikoschutz bietet wie das auszugleichende Anrecht oder, wenn der Risikoschutz – zulässigerweise – auf eine Altersversorgung beschränkt wird, für das nicht abgesicherte Risiko ein zusätzlicher Ausgleich bei der Altersversorgung geschaffen wird.

Prüfung durch das Familiengericht

Ob diese Anforderungen erfüllt sind, soll das Familiengericht „im Zweifelsfall“ prüfen (BT-Drucks. 16/10144 S. 55). Wie zu verfahren ist, wenn die Versorgungsregelung den Anforderungen des § 11 VersAusglG nicht genügt, lässt das Gesetz indes offen. Eine externe Teilung kommt insoweit nicht in Betracht, weil diese Ausgleichsform ausdrücklich auf die in § 14 Abs. 2 und § 16 VersAusglG geregelten Fälle beschränkt ist. In Betracht kommt daher wohl nur die Verweisung des Anrechts in den schuldrechtlichen VA.

Gesetzliche Regelungen

Gesetzliche Regelungen über die Durchführung einer internen Teilung finden sich z.B. für die

- gesetzliche Rentenversicherung (§ 120f SGB VI i.d.F. des VAStrRefG);
- Versorgung von Bundesbeamten und –richtern in dem neuen Bundesversorgungsteilungsgesetz (Art. 5 VAStrRefG); es gilt entsprechend für die Versorgung von Soldaten (§ 55e SVG) und Abgeordneten (§ 25a Abs. 2 AbgG);
- Alterssicherung der Landwirte (§ 43 ALG i.d.F. des Art. 9 VAStrRefG).

Für den Vollzug in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt § 120 f. SGB VI n.F., dass alle Anrechte eines Versicherten bei demselben Versicherungsträger konzentriert werden, dass aber andererseits West- und Ost-Anrechte sowie Anrechte der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung weiterhin getrennt gebucht werden, weil es sich insoweit nicht um gleichartige Anrechte handelt. Wartezeitmonate werden künftig nur aus dem Saldo an Anrechten ermittelt, der sich nach Verrechnung ergibt (§ 52 Abs. 1 SGB VI n.F.). Die Zahl der Wartezeitmonate, die durch den VA erworben werden, bleibt jedoch unverändert.

Achtung! sog. Rentnerprivileg entfällt – ggf. noch vor 1.9.09 Verfahren einleiten

Praxishinweis: Für einen ausgleichspflichtigen Ehegatten, der im Zeitpunkt der Entscheidung bereits Rentner ist, tritt eine bedeutsame Rechtsänderung ein, die für ihn von erheblichem Nachteil ist: Das bisher in § 101 Abs. 3 SGB VI geregelte sog. Rentnerprivileg entfällt. Das bedeutet, dass seine Rente künftig mit Wirksamwerden der gerichtlichen Entscheidung sofort um den Ausgleichswert des Anrechts gekürzt wird und nicht – wie nach geltendem Recht – erst, wenn auch der Ausgleichsberechtigte in Rente geht. Wenn das VA-Verfahren vor dem 1.9.09 eingeleitet worden ist und die Rente vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, kommt dem Ausgleichspflichtigen das Rentnerprivileg jedoch auch nach Inkrafttreten der Reform weiter zugute (§ 268a SGB VI). Falls für einen Ehegatten, der bereits Rentner ist, der Wegfall des Privilegs droht, sollte daher unbedingt das Scheidungsverfahren und damit auch der VA noch vor dem 1.9.09 eingeleitet werden.

Eine interne Teilung von betrieblichen Versorgungsanrechten hat gemäß § 12 VersAusglG zur Folge, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte die (versorgungsrechtliche) Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers erhält. Das bedeutet u.a., dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch für den Ausgleichsberechtigten die Anpassungsregelungen für laufende Leistungen nach § 16 BetrAVG und der Insolvenzschutz nach den §§ 7 ff. BetrAVG gelten, er ein Recht zur Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen hat und ihm das Recht zur Übertragung einer über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführten Versorgung auf einen anderen Arbeitgeber zusteht.

2. Externe Teilung

Externe Teilung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 VersAusglG

Bei der externen Teilung belastet das Gericht das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten in Höhe des Ausgleichswerts und begründet für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in gleicher Höhe bei einem anderen Versorgungsträger (der sog. Zielversorgung), § 14 Abs. 1 VersAusglG. Die Ausgleichsform entspricht dem bisherigen Quasi-Splitting nach § 1587b Abs. 2 BGB bzw. § 1 Abs. 3 VAHRG, ist aber nicht mehr auf Anrechte des Ausgleichspflichtigen bei öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgern beschränkt und lässt die Begründung von Anrechten für den Ausgleichsberechtigten auch in anderen Versorgungssystemen als der gesetzlichen Rentenversicherung zu.

Externe Teilung findet in diesen Fällen statt

Die externe Teilung findet in den folgenden Fällen statt:

- wenn Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis (d.h. aus einem Beamtenverhältnis oder einem beamtenähnli-

chen Verhältnis) zu einem Bundesland oder kommunalen Dienstherrn auszugleichen sind und insoweit keine interne Teilung zugelassen ist, § 16 Abs. 1 VersAusglG;
- wenn Anrechte eines Widerrufsbeamten oder Zeitsoldaten auszugleichen sind, § 16 Abs. 2 VersAusglG;
- wenn andere Anrechte auszugleichen sind und
  - entweder der ausgleichsberechtigte Ehegatte und der Versorgungsträger eine externe Teilung vereinbaren, § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG
  - oder der Ausgleichswert gering ist und der Versorgungsträger eine externe Teilung verlangt, § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt hier bei einem Rentenbetrag 2 Prozent, bei einem Kapitalwert 240 Prozent der sozialrechtlichen monatlichen Bezugsgröße, d.h. im Jahr 2009: 50,40 EUR bzw. 6.048 EUR; bei betrieblichen Anrechten aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse entspricht die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 17 VersAusglG als Kapitalwert jedoch der Beitragsbemessungsgrenze in der (allgemeinen) gesetzlichen Rentenversicherung, derzeit 64.800 EUR.

Kann ein Anrecht für den Berechtigten nicht mehr durch Beitragszahlung begründet werden (was sich nach den Bestimmungen für die Zielversorgung richtet), scheidet eine externe Teilung aus, § 14 Abs. 5 VersAusglG. Das Gleiche gilt, wenn die Beteiligten die ihnen nach § 14 Abs. 2 VersAusglG zustehenden Wahlrechte nicht innerhalb einer ihnen vom Gericht zu setzenden Frist ausüben, § 222 Abs. 1 FamFG i.d.F. des VAStrRefG. In diesen Fällen ist das auszugleichende Anrecht intern zu teilen.

Bei der Durchführung der externen Teilung ist zu unterscheiden:

Teilung von Anrechten aus Beamten- oder beamtenähnlichen Verhältnissen

- Wird ein Anrecht aus einem Beamten- oder beamtenähnlichen Verhältnis extern geteilt, so wird dieses Versorgungsanrecht – bezogen auf das Ende der Ehezeit – um den Ausgleichswert (als Rentenbetrag) gekürzt und für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Eine andere Zielversorgung ist für diese Fälle nicht vorgesehen. Das Gericht ordnet an, dass der Ausgleichswert in Entgeltpunkte oder – wenn das Anrecht in den neuen Bundesländern erworben worden ist – in Entgeltpunkte (Ost) umzurechnen ist, § 16 Abs. 3 VersAusglG. Die Ausgleichsform entspricht dem bisherigen Quasi-Splitting nach § 1587b Abs. 2 und 6 BGB. Die gerichtliche Entscheidung hat rechtsgestaltende Wirkung.

Achtung! Das sog. Pensionärsprivileg entfällt

Praxishinweis: Nachteilig für bei Entscheidung bereits pensionierte ausgleichspflichtige Beamte ist, dass das dem Rentnerprivileg in der gesetzlichen Rentenversicherung (s.o. S. 13) entsprechende sog. Pensionärsprivileg künftig entfällt, vgl. § 57 Abs. 1 S. 2 BeamtVG n.F. Vorteilhaft für gegenüber einem Beamten ausgleichsberechtigte Ehegatten ist demgegenüber, dass die bisherige Höchstbegrenzung für die Begründung von gesetzlichen Rentenanwartschaften aufgrund des VA (§ 1587b Abs. 5 BGB) entfällt. Damit können auch hohe Beamtenver-

sorgungsanwartschaften künftig in vollem Umfang öffentlich-rechtlich ausgeglichen werden, die Verweisung eines Restausgleichsbetrages in den schuldrechtlichen VA wie derzeit nach § 1587f Nr. 2 BGB ist nicht mehr erforderlich.

- Wird ein anderes Anrecht extern geteilt, kann der Ausgleichsberechtigte die Zielversorgung grundsätzlich frei wählen. Er kann sich entweder für den Ausbau eines bereits für ihn bestehenden Anrechts oder für die Begründung einer neuen Versorgung entscheiden, § 15 Abs. 1 VersAusgIG. Es muss nur gewährleistet sein, dass die gewählte Zielversorgung zu einer angemessenen Versorgung führt, § 15 Abs. 2 VersAusgIG. Dies wird unterstellt, wenn sich der Ausgleichsberechtigte für die Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung, in einer betrieblichen Altersversorgung oder in einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag entscheidet, § 15 Abs. 4 VersAusgIG. Das Gericht setzt dem Ausgleichsberechtigten eine Frist zur Ausübung seines Wahlrechts, § 222 Abs. 1 FamFG i.d.F. des VAStrRefG. Übt er das Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht aus, so wird für ihn im Wege der externen Teilung ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, § 15 Abs. 5 VersAusgIG. Entscheidet er sich fristgemäß für eine andere Zielversorgung, muss er innerhalb der Frist zugleich nachweisen, dass der ausgewählte Versorgungsträger mit der vorgesehenen Teilung einverstanden ist, § 222 Abs. 2 FamFG.

Teilung anderer Anrechte

  Praxishinweis: Um zu erreichen, dass die Gutschrift für den Berechtigten in der gewünschten Zielversorgung erfolgt, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Erklärungen fristgemäß und vollständig gegenüber dem Gericht abgegeben werden. Zwar unterliegt die Ausübung des Wahlrechts nicht dem Anwaltszwang, § 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG i.d.F. des VAStrRefG. Der Anwalt des Berechtigten muss seine Partei aber zumindest auf die Folgen einer Fristversäumung hinweisen.

Achtung! Auf die Folgen der Fristversäumung hinweisen

Nach § 3 Nr. 55b EStG sind viele Fälle der externen Teilung für den ausgleichspflichtigen Ehegatten steuerneutral, insbesondere wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte als Zielversorgung eine der in § 15 Abs. 4 VersAusgIG genannten Versorgungen gewählt hat (vgl. BT-Drucks. 16/10144 S. 108). Im Einzelfall kann die Übertragung eines Anrechts in die gewählte Zielversorgung jedoch beim ausgleichspflichtigen Ehegatten eine Steuerpflicht auslösen, z.B. bei der Wahl einer ungeförderten privaten Rentenversicherung (vgl. BT-Drucks. 16/11903 S. 106). In diesem Fall muss der Ausgleichspflichtige der Wahl der Zielversorgung ausdrücklich zustimmen (§ 15 Abs. 3 VersAusgIG), andernfalls ist die Wahl unwirksam.

Auch die Zustimmung des Ausgleichspflichtigen unterliegt nicht dem Anwaltszwang, § 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG i.d.F. des VAStrRefG. Der Rechtsanwalt des Ausgleichspflichtigen muss jedoch darauf achten, dass im Zweifel geklärt wird, ob die externe Teilung für seine Partei steuerneutral ist, und für den Fall, dass dies nicht der Fall ist, auf die mit einer Zustimmung verbundenen steuerlichen Folgen hinweisen.

Das Gericht begründet für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei dem gewählten Versorgungsträger zulasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts, § 14 Abs. 1 VersAusglG. Vollzogen wird diese Entscheidung jedoch erst dadurch, dass der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen den Ausgleichswert als Kapitalbetrag (nach Rechtskraft der Entscheidung) pflichtgemäß (§ 14 Abs. 4 VersAusglG) an den Versorgungsträger des Ausgleichsberechtigten zahlt. Das Gericht hat den zu zahlenden Betrag in seiner Entscheidung festzusetzen, § 222 Abs. 3 FamFG. Der Ausgleichsberechtigte erwirbt den Ausgleichswert erst, wenn der vom Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen zu zahlende Betrag beim Versorgungsträger des Berechtigten eingeht (so ausdrücklich § 120g SGB VI n.F. für die gesetzliche Rentenversicherung). Wenn der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen nach Rechtskraft der Entscheidung nicht zahlt, muss der Versorgungsträger der Zielversorgung aus der gerichtlichen Entscheidung die Zwangsvollstreckung betreiben.

E. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Neu: Beschränkung des schuldrechtlichen VA auf folgende Anrechte:

Der schuldrechtliche VA heißt in der Terminologie des VersAusglG künftig „Ausgleichsansprüche nach der Scheidung". Gemäß § 20 Abs. 1 VersAusglG kann jede laufende Versorgung aus einem Anrecht, das noch nicht (öffentlich-rechtlich) ausgeglichen worden ist, schuldrechtlich ausgeglichen werden. Da grundsätzlich alle Anrechte schon bei der Scheidung – durch interne oder externe Teilung – vollständig öffentlich-rechtlich auszugleichen sind, wird sich der schuldrechtliche VA künftig auf folgende Anrechte beschränken:

- Anrechte, die bei der Scheidung noch nicht ausgleichsreif waren (s.o. D I.), deren Ausgleichsreife aber später eingetreten ist, § 19 Abs. 4 VersAusglG;
- Anrechte, die zwar in den Wertausgleich hätten einbezogen werden können, aber dort übersehen worden sind;
- Anrechte, für die die Ehegatten einen schuldrechtlichen VA vereinbart haben, § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG;
- bereits laufende private Invaliditätsversorgungen, soweit die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 VersAusglG vorliegen, § 28 Abs. 3 VersAusglG.

Ist der öffentlich-rechtliche VA noch nach altem Recht durchgeführt worden, ist ein schuldrechtlicher VA in Bezug auf alle Anrechte möglich, die nicht oder nicht vollständig öffentlich-rechtlich ausgeglichen worden sind. Ein schuldrechtlicher Restausgleich kommt in Betracht, wenn ein Anrecht aufgrund der Höchstbegrenzungen nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG oder § 1587b Abs. 5 BGB nicht in vollem Umfang öffentlich-rechtlich ausgeglichen werden konnte. In diesen Fällen ist eine Abänderung des öffentlich-rechtlichen VA weitgehend ausgeschlossen, vgl. § 51 Abs. 4 VersAusglG. Der öffentlich-rechtlich erfolgte Teilausgleich ist im Rahmen des schuldrechtlichen VA anzurechnen, wobei der Teilausgleichsbetrag – abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des BGH (FamRZ 07, 363) – mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung zu aktualisieren ist, § 53 VersAusglG.

Beispiel

Ein ehezeitliches Anrecht auf betriebliche Altersversorgung von monatlich 300 EUR wurde im öffentlich-rechtlichen VA in eine volldynamische Rente von 150 EUR umgewertet. Die Hälfte davon, also 75 EUR, wären öffentlich-rechtlich auszugleichen gewesen. Das erweiterte Splitting (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) war jedoch – bezogen auf das Ehezeitende am 30.6.90 – auf einen Betrag von 65,80 DM = 33,64 EUR begrenzt. Ein Ausgleich nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG war nicht möglich.

Im Verfahren über den schuldrechtlichen VA ergibt sich ein Ehezeitanteil der inzwischen laufenden Betriebsrente von 400 EUR. Der schuldrechtliche Ausgleichsanspruch beträgt 400 EUR : 2 = 200 EUR. Darauf ist der aktualisierte öffentlich-rechtliche Teilausgleich anzurechnen. Er beträgt derzeit 33,64 EUR x 26,56 EUR (aktueller Rentenwert im 1. Halbjahr 09) : 19,62850 (aktueller Rentenwert am 30.6.90 38,39 DM : 1,95583) = 45,52 EUR. Die gekürzte schuldrechtliche Ausgleichsrente beträgt daher 200 EUR ./. 45,52 EUR = 154,48 EUR.

Voraussetzungen für Durchführung

Die Voraussetzungen für die Durchführung des schuldrechtlichen VA entsprechen weitgehend dem geltenden Recht:

- Der schuldrechtliche VA findet grundsätzlich nur auf Antrag statt (§ 223 FamFG i.d.F. des VAStrRefG); Ausnahme: Ausgleich einer laufenden Invaliditätsrente (BT-Drucks. 16/10144 S. 69).
- Der Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente muss fällig sein, d.h. der Ausgleichspflichtige muss die auszugleichende Rente beziehen und der Ausgleichsberechtigte muss eine Rente beziehen, die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben oder Invalide sein, § 20 Abs. 1 und 2 VersAusglG.

Die Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente ergibt sich aus dem – nach § 5 VersAusglG zu ermittelnden – Ausgleichswert der Rente abzüglich der hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbaren Aufwendungen von Privatversicherten (§ 20 Abs. 1 S. 1 und 2 VersAusglG). Damit wird die bisherige BGH-Rechtsprechung (FamRZ 05, 1982; 07, 120) korrigiert, wonach dem schuldrechtlichen VA grundsätzlich der Bruttobetrag der auszugleichenden Rente unterliegt und nur im Einzelfall eine Billigkeitskorrektur nach § 1587h BGB möglich ist. Da § 18 VersAusglG auch im schuldrechtlichen VA anzuwenden ist (§ 20 Abs. 1 S. 3 VersAusglG), muss vor Abzug der Sozialbeiträge geprüft werden, ob der Ausgleichswert gering und deshalb vom schuldrechtlichen Ausgleich abzusehen ist.

F. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

Neu: Für Vereinbarungen keine Genehmigung mehr erforderlich

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für Vereinbarungen über den VA werden in den §§ 6 bis 8 VersAusglG zusammengefasst. Die Formvorschriften – notarielle Beurkundung oder gerichtlicher Vergleich (§ 7 VersAusglG) – entsprechen dem bisherigen Recht. Eine gerichtliche Genehmigung ist nicht mehr erforderlich.

§ 6 VersAusglG setzt den Ehegatten inhaltlich keine Schranken, sondern erklärt durch die angeführten Regelbeispiele vielmehr insbesondere die Einbeziehung des VA in eine Gesamtvermögensauseinandersetzung und selbst einen Ausschluss des VA ausdrücklich für grundsätzlich zulässig.

Die Vereinbarung muss jedoch einer (richterlichen) Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten, § 8 Abs. 1 VersAusglG. Das Gericht hat eine Vereinbarung der Eheleute daher von Amts wegen nach den vom BGH für Eheverträge aufgestellten Grundsätzen zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf § 138 BGB und § 242 BGB (vgl. zu VA-Vereinbarungen BGH FamRZ 05, 26; 08, 2011). Ist die Vereinbarung nicht zu beanstanden, ist das Gericht daran gebunden, § 6 Abs. 2 VersAusglG. Soweit der öffentlich-rechtliche VA wirksam ausgeschlossen worden ist, hat das Gericht ausdrücklich festzustellen, dass ein Wertausgleich nicht stattfindet, § 224 Abs. 3 FamFG i.d.F. des VAStrRefG.

Zweckmäßig sind künftig insbesondere Vereinbarungen, mit denen dem VA unterfallende Anrechte – auf der Grundlage ihres (korrespondierenden) Kapitalwerts – mit Anrechten oder mit sonstigen Vermögenswerten des anderen Ehegatten verrechnet werden. Denn dadurch können die nach dem neuen Ausgleichssystem vorzunehmenden Teilungsvorgänge verringert und die bestehenden Anrechte gebündelt werden.

G. Abänderung des Wertausgleichs

Neu: Antrag auf Abänderung erst sechs Monate vor Versorgungsbeginn

Die Abänderung von Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen VA, die nach neuem Recht ergangen sind, ist in §§ 225 bis 227 FamFG i.d.F. des VAStrRefG geregelt. Wichtiger sind vorerst §§ 51, 52 VersAusglG. Sie enthalten Bestimmungen über die Abänderung von Entscheidungen, die noch nach bisherigem Recht ergangen sind. Für alle Fallgestaltungen gilt: Während die Ehegatten eine Abänderung nach bisherigem Recht bereits ab Vollendung ihres 55. Lebensjahres beantragen konnten, ist dies künftig frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, zu dem eine Versorgung zu laufen beginnt oder dies aufgrund der Abänderung zu erwarten ist (§ 226 Abs. 2 FamFG, § 52 Abs. 1 VersAusglG). Die Abänderung kann – ebenso wie bisher nach § 10a Abs. 3 VAHRG – unterbleiben, wenn Härtegründe vorliegen (§ 226 Abs. 3 FamFG i.V. mit § 27 VersAusglG, § 52 Abs. 1 VersAusglG). Die Wirkungen der Abänderungsentscheidung treten wie nach geltendem Recht (§ 10a Abs. 7 S. 1 VAHRG) mit dem auf den Monat der Antragstellung folgenden Monat ein, § 226 Abs. 4 FamFG, § 52 Abs. 1 VersAusglG.

Abänderung von Entscheidungen nach neuem Recht

Abänderung auf Antrag weiterhin möglich

Ebenso wie das geltende Recht nach § 10a VAHRG sieht auch das künftige Recht eine Abänderung von Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen VA auf Antrag eines Beteiligten (Ehegatten, Hinterbliebene, Versorgungsträger, § 226 Abs. 1 FamFG i.d.F. des VAStrRefG) vor. Die Voraussetzungen für eine Abänderung werden gegenüber dem geltenden Recht teilweise eingeschränkt, teilweise aber auch erweitert:

- Abänderungen sind künftig nur noch in Bezug auf Anrechte aus den öffentlich-rechtlichen Regelsicherungssystemen (gesetzliche Rentenversicherung, Beamten- und beamtenähnliche Versorgung, berufsständische Versorgungen, Alterssicherung der Landwirte, Versorgungen der Abgeordneten und Regierungsmitglieder) möglich, § 225 Abs. 1 FamFG.

- Eine Abänderung ist in Bezug auf jedes einzelne dieser Anrechte bereits dann möglich, wenn sich ihr Ausgleichswert aufgrund nach Ende der Ehezeit eingetretener rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen wesentlich geändert hat, § 225 Abs. 2 FamFG.

- Es findet – anders als nach geltendem Recht – keine „Totalrevision" der Erstentscheidung mehr statt, sondern die Abänderung beschränkt sich auf das Anrecht, auf das sich der gestellte Abänderungsantrag bezieht. Im Rahmen dieser begrenzten Abänderung können jedoch auch Fehler einer im Erstverfahren erteilten Auskunft oder der Erstentscheidung korrigiert werden.

- Ebenso wie § 10a Abs. 2 S. 2 VAHRG enthält § 225 Abs. 3 FamFG eine relative und eine absolute Wesentlichkeitsgrenze. Die relative Wesentlichkeitsgrenze wird von bisher 10 Prozent auf 5 Prozent abgesenkt, bezieht sich aber nicht mehr auf den sich nach Saldierung aller Anrechte ergebenden Gesamtausgleichsbetrag, sondern auf den Ausgleichswert des jeweiligen Anrechts. Die absolute Wesentlichkeitsgrenze wird dagegen (für Rentenwerte) von 0,5 Prozent auf 1 Prozent der sozialrechtlichen Bezugsgröße angehoben; bei Kapitalwerten beträgt sie 120 Prozent dieser Bezugsgröße. Sie entspricht damit der Geringfügigkeitsgrenze des § 18 Abs. 3 VersAusglG (derzeit als Rentenbetrag 25,20 EUR und als Kapitalwert 3.024 EUR).

Abänderung von Entscheidungen nach altem Recht

Abänderung gemäß § 51 VersAusglG auf Antrag möglich

Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen VA, die nach altem Recht ergangen sind, können gemäß § 51 VersAusglG auf Antrag unter bestimmten, teilweise von § 10a VAHRG abweichenden Voraussetzungen in Anwendung der neuen Teilungsregeln abgeändert werden. Im Abänderungsverfahren sind nur diejenigen Anrechte von Bedeutung, die im Erstverfahren „in den Ausgleich einbezogen" worden sind (§ 51 Abs. 1 VersAusglG), d.h. die auch Gegenstand der abzuändernden Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich waren. Anrechte, die vollständig dem schuldrechtlichen VA vorbehalten worden sind, bleiben ebenso außer Betracht wie Anrechte, die bei der Erstentscheidung übersehen worden sind, oder Anrechte, deren Einbeziehung in den Wertausgleich erst das neue Recht ermöglicht. Wenn die Abänderungsvoraussetzungen vorliegen, findet eine „Totalrevision" der Erstentscheidung statt; in die Abänderungsentscheidung sind also sämtliche Anrechte einzubeziehen, die auch „Gegenstand" der Erstentscheidung waren, d.h. die im Rahmen der Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen VA saldiert worden sind. Der neue Ausgleich erfolgt in jedem Fall in den Ausgleichsformen der internen oder externen Teilung, § 51 Abs. 1 VersAusglG.

Voraussetzungen einer Abänderung

Die Abänderung einer nach altem Recht ergangenen Entscheidung ist unter folgenden alternativen Voraussetzungen möglich:

- Der Ausgleichswert zumindest eines Anrechts, das in der Erstentscheidung in den öffentlich-rechtlichen VA einbezogen worden war, hat sich wesentlich geändert, d.h. um mindestens 5 Prozent des bisherigen

Ausgleichswerts und 1 Prozent der sozialrechtlichen Bezugsgröße, d.h. derzeit 25,20 EUR, § 51 Abs. 2 VersAusgIG i.V. mit § 225 Abs. 3 FamFG. Anders als nach § 10a Abs. 2 VAHRG ist nicht mehr erforderlich, dass sich der Gesamtausgleichsbetrag wesentlich geändert hat. Da der Ehezeitanteil in der Erstentscheidung immer in einem Rentenbetrag ermittelt worden ist, muss der Versorgungsträger zwecks Vergleichbarkeit den Ehezeitanteil im Abänderungsverfahren ebenfalls stets auch als Rentenbetrag berechnen, § 52 Abs. 2 VersAusgIG.

- Gemäß § 51 Abs. 3 VersAusgIG kann die Abänderung auch erfolgen,
  - wenn in der Erstentscheidung ein Anrecht der berufsständischen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge mit einem nach § 1587a Abs. 3 oder 4 BGB umgerechneten Wert in den VA einbezogen worden ist und
  - wenn die seit Ehezeitende tatsächlich eingetretene Wertsteigerung dieses Anrechts wesentlich von der Wertsteigerung abweicht, die bei der Erstentscheidung durch die Umwertung berücksichtigt worden ist.

Zweck: Korrektur eingetretener Wertverzerrungen

Dadurch soll ermöglicht werden, die durch die alte Umwertungsregelung eingetretenen Wertverzerrungen zu korrigieren. Es sind zwei Werte miteinander zu vergleichen: Einerseits der in der Erstentscheidung berücksichtigte Nominalwert des Ehezeitanteils der Versorgung und andererseits der Wert, der sich ergibt, wenn der damals dynamisierte Wert des Ehezeitanteils mit Hilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung aktualisiert wird. Wesentlich ist eine Abweichung um mindestens 2 Prozent der maßgeblichen sozialrechtlichen Bezugsgröße, das sind (als Rentenbetrag) derzeit 50,40 EUR. Die Wesentlichkeitsgrenze ist – anders als in § 225 Abs. 3 FamFG und § 18 Abs. 3 VersAusgIG – nicht auf Basis der bei Ehezeitende, sondern der bei Stellung des Abänderungsantrags maßgeblichen Bezugsgröße zu berechnen.

Beispiel

Ein Ehegatte hat in der Ehezeit eine betriebliche Versorgungsanwartschaft erworben. Deren Ehezeitanteil betrug bei Ehezeitende (31.10.95) monatlich 400 DM (= 204,52 EUR). Der Ehegatte war bei Ehezeitende 45 Jahre alt. Im Erstverfahren ist das Anrecht als im Anwartschafts- und im Leistungsstadium statisch behandelt und wie folgt umgewertet worden: (400 DM x 12 x 3,0 [Faktor aus Tabelle 1 der seinerzeit geltenden BarwertVO] = 14.400 DM [Barwert] x 0,0001054764 = 1,5189 [Entgeltpunkte] x 46,23 = 70,22 DM. Im 2. Halbjahr 09 wird ein Abänderungsantrag gestellt.

Aktualisierung des früheren Ausgleichswerts mit Hilfe des bei Antragstellung geltenden aktuellen Rentenwerts: 1,5189 (Entgeltpunkte) x 26,56 (derzeitiger aktueller Rentenwert; es wird für dieses Beispiel unterstellt, dass dieser Wert auch im 2. Halbjahr 09 fortgilt) = 40,34 EUR.

Differenz des damaligen Nominalwerts und des aktualisierten dynamisierten Werts:
204,52 EUR ./. 40,34 EUR = 164,18 EUR.

Lösung: Die Differenz übersteigt die 2009 maßgebende Wesentlichkeitsgrenze von 50,40 EUR. Der Abänderungsantrag ist zulässig. Im Rahmen einer Totalrevision der Erstentscheidung wird die betriebliche Anwartschaft mit ihrem Nominalwert bei Ehezeitende von 204,52 EUR ausgeglichen.

Impressum

Familienrecht kompakt (ISSN 1617-8173)

Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern·Recht·Wirtschaft GmbH & Co. KG,
Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Medien Gruppe,
Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de

Redaktion

RA Günter Leißing (Chefredakteur); RA Gudrun Möller; FA Familienrecht

Ständige Autoren

VRiOLG Dieter Büte, Bad Bodenteich/Celle; RA FA Familienrecht Dr. Thomas Herr, Kassel;
VRiOLG Dr. Jürgen Soyka, Krefeld/Düsseldorf; VRiOLG Hartmut Wick, Celle

Bezugsbedingungen

Der Informationsdienst erscheint monatlich. Der Jahresbezugspreis beträgt 147 EUR inklusive Porto, Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar. Zu viel gezahlte Jahresbeträge werden erstattet.

Hinweise

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt.
Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Zitierweise

Beispiele: „Müller, FK 02, 20“ oder „FK 02, 20“

Druck

Druck- und Medienhaus Rademann, 59348 Lüdinghausen